



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Burgenländischen Landtag

2013-2014

Vorwort

Die Volksanwaltschaft legt ihren Bericht an den Burgenländischen Landtag zum ersten Mal in zwei Bänden vor. Diese Gliederung spiegelt die zwei Tätigkeitsfelder der Volksanwaltschaft wider.

Der erste Band des Berichts über die Jahre 2013-2014 analysiert die traditionelle Aufgabe der Volksanwaltschaft, die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung im Land Burgenland. Das Burgenland hat in seiner Landesverfassung die Volksanwaltschaft damit beauftragt, die Landes- und Gemeindeverwaltung zu kontrollieren. Die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger, die sich aufgrund dessen mit einem Anliegen an die Volksanwaltschaft wenden, ist im Vergleich zum Berichtszeitraum 2011-2012 gestiegen. Die Zahlen der Prüftätigkeit der Jahre 2013-2014 untermauern die Bedeutung der Volksanwaltschaft als Rechtsschutzeinrichtung. Der erste Band des Berichts gibt nähere Auskunft über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Überblick sowie über Ergebnisse von Prüfverfahren in diesem Bereich.

Der zweite Band widmet sich einem weiteren Tätigkeitsschwerpunkt der Volksanwaltschaft, der präventiven Menschenrechtskontrolle. Diese umfasste 958 Kontrollbesuche, die von Expertenkommissionen durchgeführt wurden. Die Kommissionen der Volksanwaltschaft besuchten öffentliche und private Einrichtungen, in denen Menschen einer Freiheitsentziehung ausgesetzt sind, sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und beobachteten Polizeieinsätze. Der Menschenrechtsbeirat, der eine beratende Funktion ausübt, unterstützt die Volksanwaltschaft in diesem Aufgabenbereich mit seiner Expertise.

Des Weiteren veranschaulicht der vorliegende Bericht einige Neuerungen in der Volksanwaltschaft selbst, wie etwa die Einrichtung des Besucherzentrums „VA.TRIUM“ und die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit, um die Bevölkerung über ihre Beschwerdemöglichkeiten aufzuklären.

Die Volksanwaltschaft dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Kommissionsmitgliedern und dem Menschenrechtsbeirat für die engagierte Tätigkeit. Hervorzuheben ist auch die gute Zusammenarbeit mit allen Bediensteten von Behörden und sonstigen Verwaltungseinrichtungen im Land Burgenland.



Dr. Günther Kräuter

Dr. Gertrude Brinek

Dr. Peter Fichtenbauer

Wien, im Juni 2015

Inhalt

1	Einleitung	7
2	Die Volksanwaltschaft im Überblick.....	9
2.1	Gesetzlicher Auftrag	9
2.2	Aufbau der VA	9
2.3	Stellungnahme der Volksanwaltschaft zum Verfassungsgesetz betreffend das Rederecht im Burgenländischen Landtag	10
2.4	Zahlen & Fakten	11
2.4.1	Kontrolle als Nationaler Präventionsmechanismus	11
2.4.2	Prüfung der öffentlichen Verwaltung.....	12
2.5	Budget und Personal	15
2.5.1	Bürgernahe Kommunikation	16
2.6	Projekte	17
2.6.1	Nationaler Aktionsplan Menschenrechte	17
2.6.2	Besucherzentrum	17
2.6.3	Neugestaltung der Homepage.....	18
2.6.4	Veranstaltungen	18
2.6.5	Weitere Aktivitäten	20
2.7	Öffentlichkeitsarbeit	20
2.8	Internationale Aktivitäten.....	21
2.8.1	International Ombudsdman Institute (IOI).....	21
2.8.2	Internationale Zusammenarbeit.....	25
3	Prüftätigkeit.....	33
3.1	Landesamtsdirektion	33
3.1.1	Ausschreibung von Gemeindeposten.....	33
3.2	Gemeinderecht	35
3.2.1	Trikotplicht von Kitesurfern.....	35
3.2.2	Konsensloser Container	38
3.2.3	Ignorieren von gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf eine Aufschließungsstraße	39
3.2.4	Brieftaubenzucht im Wohngebiet	40
3.3	Gewerbe- und Energiewesen	42
3.3.1	Nachbarschaftsbelästigungen durch Entsorgungsfachbetrieb	42
3.3.2	Obrigkeitsstaatliche statt serviceorientierte Sichtweise	42
3.4	Landes- und Gemeindeabgaben	44
3.4.1	Offene Wassergebühren – Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland.....	44

3.4.2	Langes Warten auf Berufungsentscheidung des Burgenländischen Müllverbandes	45
3.5	Natur- und Umweltschutz	46
3.5.1	Abfallablagerung seit 16 Jahren ohne nachhaltige Lösung	46
3.5.2	Konsenslose Landaufschüttung seit 20 Jahren	47
3.6	Polizei- und Verkehrsrecht	49
3.6.1	Grundrechtswidrige Bestimmung im Landes-Polizeistrafgesetz	49
3.6.2	Unrechtmäßige Bestrafung wegen Betätigung der Lichthupe	49
3.7	Raumordnungs- und Baurecht	51
3.7.1	Baubehördlich bewilligte Lärmschutzwand beim Kindergarten wird nicht errichtet	51
3.7.2	Lange Verfahrensdauer	52
3.7.3	Säumnis mit der Erlassung eines Ersatzbescheides nach Aufhebung durch VwGH, Personalmangel.....	53
3.7.4	Säumnis im Vorstellungsverfahren	53
3.7.5	Säumnis mit der Erlassung eines Ersatzbescheides bei einer Plakatwechselanlage	54
3.7.6	Ersatz der Planungskosten trotz nicht beschlossener Baulandwidmung.....	55
3.7.7	Verzögerte Kontrolle der Umsetzung auftragener baupolizeilicher Aufträge	57
3.8	Sozialrecht.....	58
3.8.1	Menschen mit Behinderung	58
3.8.1.1	Barrierefreie Arztpraxen	58
3.8.1.2	Finanzierung blindengeeigneter EDV-Ausstattung in der Volksschule muss aus öffentlichen Mitteln erfolgen	59
3.8.1.3	Keine Rechtsanspruch auf persönliche Assistenz	61
3.8.1.4	Hospiz- und Palliativversorgung für Kinder und Jugendliche	63
3.8.1.5	Barrierefreies Angeln.....	64
3.8.2	Mindestsicherung	65
3.8.2.1	Unrechtmäßige Geltendmachung von Ersatzansprüchen	65
3.8.2.2	Mindestsicherung bei Inhabern einer „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“	66
3.8.3	Grundversorgung	67
3.8.3.1	Obsorgeverpflichtung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF)	67
3.8.3.2	Vollziehung der Grundversorgung – Rückschau und Ausblick	69
	Abkürzungsverzeichnis.....	73

1 Einleitung

Als Rechtsschutzeinrichtung hat die Volksanwaltschaft (VA) die Funktion, Bürgerinnen und Bürgern zu ihrem Recht zu verhelfen, wenn sie sich von der Verwaltung nicht fair behandelt fühlen. Die Prüfung von Individualbeschwerden ist auch ein Gradmesser für das Funktionieren der Verwaltung. Sie gibt Hinweise darauf, wo es Schwachstellen oder Fehlentwicklungen in der Verwaltung gibt. Die Kontrolle der Verwaltung soll letztendlich transparente, effiziente und bürgernahe Erledigungen sowie nachvollziehbare Entscheidungsprozesse fördern. Wichtig bei der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung ist auch die aufklärende Funktion, die oft „friedensstiftend“ wirkt und Menschen Gesetze und Verwaltungshandeln verständlich macht.

Effiziente und
bürgernahe Verwaltung

Die präventiven Aufgaben der VA zielen darauf ab, Verletzungen der Menschenrechte nach Möglichkeit zu verhindern oder unwahrscheinlicher zu machen. Die Kommissionen der VA führen flächendeckend und routinemäßig Kontrollen an Orten der Freiheitsentziehung sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durch und beobachten Polizeieinsätze. Auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen können Mängel im System ausgemacht werden, die eine latente Gefahr für Menschenrechtsverletzungen darstellen und auf die zielgerichtet reagiert werden muss.

Schutz der
Menschenrechte

In den Berichtsjahren besuchten die sechs Expertenkommissionen 824 öffentliche und private Einrichtungen, in denen Menschen angehalten werden. Bei 134 weiteren Kontrollen beobachteten die Kommissionen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu gewinnen.

Der Menschenrechtsbeirat unterstützt die VA durch seine Beratungstätigkeit bei ihrer Aufgabe als NPM und hat sich in den Berichtsjahren Grundsatzfragen, die die VA an ihn herangetragen hat, in Arbeitsgruppen gewidmet. Die von ihm erstellten Expertisen lieferten wichtige Erkenntnisse und sind teilweise auf der Homepage der VA veröffentlicht.

Der Bedarf an nachprüfender Kontrolle in ganz Österreich hat in den Berichtsjahren weiter zugenommen: 38.897 Beschwerden gingen bei der VA ein. Dies ist das höchste Beschwerdeaufkommen in der Geschichte der VA. Allein gegenüber dem Berichtszeitraum 2011-2012 ist die Anzahl der Beschwerden um fast ein Viertel (2011/2012: 31.988) gestiegen. Bei 8.131 Beschwerden war die VA allerdings nicht der richtige Adressat. Aber selbst im Fall der Unzuständigkeit unterstützt die VA mit Beratung und Information. Die VA legt großen Wert darauf, dass auch Bürgerinnen und Bürger, die sich fälschlicherweise an die VA wenden, mit einem Mindestmaß an Aufklärung rechnen können.

Anzahl der
Beschwerden stark
gestiegen

Österreichweit betrafen die meisten Beschwerden in den Jahren 2013-2014 den Bereich Innere Sicherheit. Zurückzuführen ist dies auf die hohen Zuwächse bei

asylrechtlichen Beschwerden, insbesondere Beschwerden über die Verfahrensdauer beim BFA und dem BVwG. An zweiter Stelle liegen die Beschwerden in sozialen Belangen; sozialversicherungsrechtliche und arbeitsmarktbezogene Problemstellungen standen im Vordergrund. Stark gestiegen sind Prüfverfahren im Bereich der Justiz, wofür – wie im vergangenen Jahr – der Anstieg an Individualbeschwerden über den Strafvollzug ursächlich ist.

Die Kennzahlen zur Prüftätigkeit betreffend die burgenländische Landes- und Gemeindeverwaltung sind im Abschnitt 2.4 dargestellt.

2 Die Volksanwaltschaft im Überblick

2.1 Gesetzlicher Auftrag

Die VA kontrolliert seit 37 Jahren im Auftrag der Bundesverfassung die öffentliche Verwaltung in Österreich. Jede hoheitliche Verwaltungstätigkeit, die dem Bund zuzurechnen ist, sowie dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten unterliegt somit der Missstandskontrolle der VA. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden, sofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die VA ist verpflichtet, jeder zulässigen Beschwerde nachzugehen und das Ergebnis der Prüfung den Betroffenen mitzuteilen. Die VA kann bei vermuteten Missständen von sich aus tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten, wovon sie in den Berichtsjahren mehrfach Gebrauch gemacht hat. Sie ist darüber hinaus ermächtigt, einen Antrag auf Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung einer Bundesbehörde an den VfGH zu stellen.

Kontrolle
der öffentlichen
Verwaltung

Mit Juli 2012 wurden die Kompetenzen der VA maßgeblich erweitert. Die VA hat nunmehr auch den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die Einhaltung von Menschenrechten zu schützen und zu fördern. Gemeinsam mit Expertenkommissionen überprüft sie rund 4.000 öffentliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. Dazu zählen zum Beispiel Justizanstalten, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Anstalten und Krisenzentren. Darüber hinaus kontrolliert sie Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch hintanzuhalten. Die VA und die von ihr eingesetzten Kommissionen beobachten und überprüfen auch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen.

Präventive Aufgaben
zum Schutz
der Menschenrechte

Mit diesen neuen Kompetenzen werden zwei bedeutende UN-Menschenrechtsverträge umgesetzt, durch die der präventive Menschenrechtsschutz in Österreich auf breiter Basis eingerichtet wird: Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention.

2.2 Aufbau der VA

Die VA besteht aus drei Mitgliedern, die jeweils auf sechs Jahre bestellt werden. Ende April 2013 wählte der Nationalrat Dr. Günther Kräuter und Dr. Peter Fichtenbauer zu neuen Mitgliedern der VA. Dr. Gertrude Brinek, die seit 2008 Volksanwältin ist, wurde für eine zweite Funktionsperiode bestätigt.

Mitglieder der VA

Volksanwalt Dr. Günther Kräuter ist für Soziales, Pflege und Gesundheit zuständig. Auf Bundesebene umfasst seine Prüfzuständigkeit die Kranken-, Pen-

sions- und Unfallversicherung, die Arbeitsmarktverwaltung und die Bereiche Jugend und Familie. Auf Landesebene fallen in seinen Aufgabenbereich die Sozial- und Gesundheitsverwaltung, die Jugendwohlfahrt, die Belange von Menschen mit Behinderung, der Tierschutz und das Veterinärwesen. Dr. Kräuter hat mit Juli 2013 auch die Funktion des Generalsekretärs des International Ombudsman Institute (IOI) übernommen.

In den Zuständigkeitsbereich von Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek fallen auf Bundesebene die Justizverwaltung, der Strafvollzug, die Staatsanwaltschaften, Steuern, Gebühren, Abgaben sowie der Denkmalschutz. Auf Landesebene ist Dr. Brinek zuständig für die Gemeindeverwaltungen und alle kommunalen Angelegenheiten, die Friedhofsverwaltung sowie kommunale bzw. städtische Verkehrsbetriebe.

Das Ressort von Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer umfasst auf Bundesebene das Polizei-, Fremden- und Asylrecht, die Landesverteidigung, die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, den Natur- und Umweltschutz, Gewerbe und Betriebsanlagen, Schulen und Universitäten sowie Verkehrsangelegenheiten. Auf Landesebene prüft Dr. Fichtenbauer Fragen der Straßenpolizei, Staatsbürgerschaft, Agrarangelegenheiten sowie Beschwerden über Gemeindeabgaben.

90 Bedienstete Insgesamt waren im Berichtszeitraum im Durchschnitt 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der VA beschäftigt, die organisatorisch den drei Geschäftsbereichen der Mitglieder der VA, der Verwaltung oder der Internationalen Abteilung zugeordnet sind.

Sechs
Expertenkommissionen Zur Erfüllung des verfassungsgesetzlichen Auftrages, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern, setzte die VA mit Juli 2012 sechs Kommissionen mit insgesamt 48 nebenberuflich tätigen Mitgliedern ein. Jede Kommission wird von einer Person geleitet, eine Stellvertretung ist aus den Kommissionsmitgliedern zu wählen.

Menschenrechtsbeirat
als beratendes
Gremium Als beratendes Gremium ist – ebenfalls seit Juli 2012 – ein Menschenrechtsbeirat bei der VA eingerichtet. Er berät die Mitglieder der VA bei der Festlegung genereller Prüfschwerpunkte sowie vor der Erstattung von Missstandsfeststellungen und Empfehlungen. Die insgesamt 32 Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden paritätisch von Nichtregierungsorganisationen und Ministerien vorgeschlagen, auch die Bundesländer sind im Beirat vertreten. Die Vorsitzende des Menschenrechtsbeirats Ass.-Prof. DDr. Renate Kicker und der stellvertretende Vorsitzende Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer wurden von der VA bestellt.

2.3 Stellungnahme der Volksanwaltschaft zum Verfassungsgesetz betreffend das Rederecht im Burgenländischen Landtag

Im Oktober 2014 brachte die VA eine Stellungnahme zur geplanten Änderung des „Landes-Verfassungsgesetzes über die Verfassung im Bgld“ ein. Als Hilfs-

organ des Landtages ist die VA der Auffassung, dass ihren Mitgliedern das -in anderen Landtagen teils bereits verankerte -Teilnahme und Rederecht an den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse, in denen die Berichte der VA verhandelt werden, ausdrücklich eingeräumt werden sollte.

Dies nicht zuletzt auch im Hinblick darauf, dass das Mandat der VA durch das OPCAT-Durchführungsgesetz zuletzt erheblich ausgeweitet wurde. Um dies landesverfassungsgesetzlich sicher zu stellen, hat die VA daher eine Adaptierung des Landes-Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Bgld vorgeschlagen sowie die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages angeregt, um das Rederecht umsetzen zu können.

2.4 Zahlen & Fakten

2.4.1 Kontrolle als Nationaler Präventionsmechanismus

Die Kommissionen hatten in den Berichtsjahren insgesamt 958 Einsätze. Sie besuchten Orte der Anhaltung im Sinne des OPCAT-Mandats, Behinderteneinrichtungen nach der UN-BRK und beobachteten polizeiliche Zwangsakte. In 855 Fällen waren die Besuche und Beobachtungen unangekündigt, in 103 Fällen angekündigt. Die Durchführung unangekündigter Besuche ist daher die Regel. Die durchschnittliche Besuchsdauer betrug etwa dreieinhalb Stunden.

958
Kommissionseinsätze

Präventive Kontrolle 2013-2014

	2013-2014
Einrichtungen	824
Abschiebungen	50
Polizeieinsätze*	84
gesamt	958

* dazu zählen: Demonstrationen, Veranstaltungen, Versammlungen

Die Tätigkeit der VA ist in sehr hohem Ausmaße davon geprägt, dass sie nicht (nur) Beanstandungen ausspricht, sondern intensiv lösungsorientiert arbeitet. In der Regel schließt die VA daher die Verfahren, die sich an die Übermittlung von Kommissionsprotokollen anschließen, erst nach längerer Zeit, oft erst im darauffolgenden Jahr, endgültig ab.

In den Jahren 2013-2014 beanstandete die VA in 336 Fällen die menschenrechtliche Situation. Da die Kommissionen im Zuge ihrer Besuche regelmäßig mehrere Kritikpunkte aufgreifen, sprach die VA zahlreiche Empfehlungen aus.

Die VA befasst sowohl bei Systemfragen als auch bei einrichtungsspezifischen Mängeln die zuständigen Ministerien bzw. Aufsichtsbehörden, gelegentlich auch die Einrichtungen selbst. Daneben arbeitet die VA auch in ministeriellen Arbeitsgruppen oder Arbeitsgruppen mit Bundesländern mit.

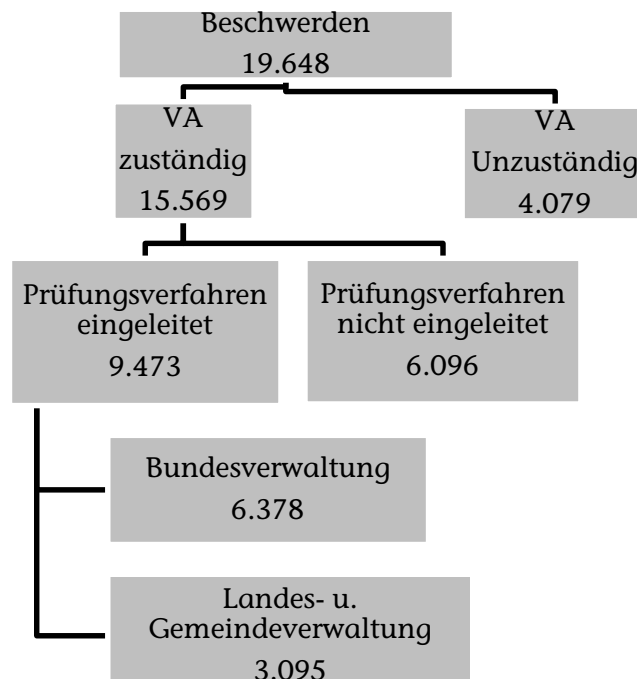
Menschenrechtsbeirat Die VA legte dem Menschenrechtsbeirat in den Berichtsjahren insgesamt elf Themen vor, die durch Arbeitsgruppen zum überwiegenden Teil noch im Jahr 2014 abschließend behandelt werden konnten.

Detaillierte Ausführungen zur präventiven Tätigkeit der VA sind im 38.PB 2014 im 2.Band und im 37. PB 2013 dargestellt.

2.4.2 Prüfung der öffentlichen Verwaltung

Anzahl der Beschwerden um 22 % gestiegen

In den Berichtsjahren 2013-2014 erhielt die VA insgesamt 38.897 Beschwerden. Das bedeutet, dass bei der VA im Schnitt rund 84 Eingaben pro Arbeits-



tag einlangen. Die Anzahl der Beschwerdefälle ist gegenüber dem Zeitraum 2011-2012 um 22 % gestiegen. In 17.476 Fällen – das sind rund 45 % der Beschwerden – leitete die VA ein formelles Prüfverfahren ein. Bei 13.290 weiteren Beschwerden gab es entweder keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung oder die Verfahren vor einer Behörde waren noch nicht abgeschlossen. Die VA konnte jedoch in diesen Fällen über die Rechtslage informieren und Auskünfte erteilen. In 8.131 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA. In diesen Fällen stellt die VA ebenfalls Informationen zur Verfügung und gibt Auskunft über weitergehende Beratungsangebote.

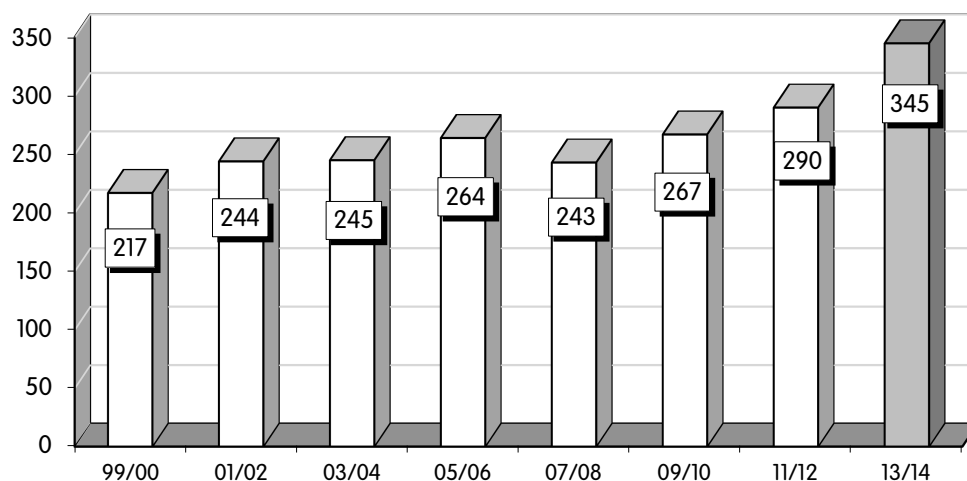
Prüfauftrag Bund Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Auf das Burgenland bezogen fielen in den Jahren 2013-2014 insgesamt 395 Fälle

an. Die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit werden im ersten Band des PB für das Berichtsjahr 2014 und im 37.PB detailliert dargestellt.

Das Bgld hat durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der burgenländischen Behörden als Träger von Privatrechten. Die VA muss dabei mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind.

Prüfauftrag Land und
Gemeinden

Beschwerden über die Burgenländische Landes- und Gemeindeverwaltung



In den Berichtsjahren wandten sich 345 Burgenländerinnen und Burgenländer mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der burgenländischen Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten. Gegenüber den Jahren 2011-2012 hat sich das Beschwerdeaufkommen um rund 9 % erhöht.

Beschwerde-
aufkommen um 9 %
gestiegen

Beschwerden in die burgenländische
Landes- und Gemeindeverwaltung 2013-2014
Inhaltliche Schwerpunkte

	13/14	11/12
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Bau- recht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Lie- genschaften sowie von Landesfonds	103	105
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	70	50
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besol- dungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	50	25
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	32	26
Landes- und Gemeindestraßen	22	18
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	18	20
Gesundheitswesen	14	8
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Lan- deslehrer)	8	6
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	8	10
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	8	8
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kultur- angelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	7	10
Gewerbe- und Energiewesen	3	3
Wissenschaft, Forschung und Kunst	2	1
gesamt	345	290

Erledigte Beschwerden über die burgenländische
Landes- und Gemeindeverwaltung 2013-2014

	Akten andere Jahre	2013-2014
Misstand in der Verwaltung	33	56
Kein Misstand in der Verwaltung	25	193
VA nicht zuständig	10	130
gesamt	68	379

In den Jahren 2013-2014 wurden 345 Akten angelegt

Erledigungsgrad Akten 2013-2014 90,1 %

Feststellung eines
Misstandes in 14,8 %
aller Fälle

Von den in den Jahren 2013-2014 eingeleiteten Prüfverfahren betreffend die burgenländische Landes- und Gemeindeverwaltung konnten 379 sowie 68

aus den Vorjahren abgeschlossen werden. In 56 Fällen wurde ein Missstand in der Verwaltung festgestellt. Insgesamt wurden in den Berichtsjahren 379 Prüffälle abgeschlossen. Gegenüber den Vorjahren bedeutet dies einen Anstieg um 24,3 %. Das bedeutet, dass 14,8 % aller erledigten Beschwerden berechtigt waren. Keinen Anlass für eine Beanstandung sahen hingegen die Mitglieder der VA bei 193 Beschwerden.

Die VA informierte die Betroffenen im Schnitt nach 79 Tagen über das Ergebnis der Überprüfung.

Die Bundesverfassung ermächtigt die VA, amtswegige Prüfungen einzuleiten, wenn sie einen konkreten Verdacht auf einen Missstand in der Verwaltung hat. Wie in den Vorjahren machten die Mitglieder von diesem Recht Gebrauch und leiteten zwei amtswegige Prüfverfahren ein (2011-2012: drei).

Zwei amtswegige
Prüfverfahren

2.5 Budget und Personal

Die Budgetstruktur der VA – wie die des gesamten Bundes – gliedert sich nach den Vorgaben des Haushaltsrechts in einen Finanzierungsvoranschlag und einen Ergebnisvoranschlag. Im Finanzierungsvoranschlag werden Einzahlungen und Auszahlungen dargestellt. Der Ergebnisvoranschlag zeigt die periodengerecht abgegrenzten Erträge und Aufwendungen.

Budgeteinschränkung

Der VA standen in den Jahren 2013-2014 ein Budget gemäß Finanzierungsvoranschlag von 20.255.000 Euro bzw. gemäß Ergebnisvoranschlag von 20.154.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (Details siehe BVA 2013 und BVA 2014 Teilheft für die VA Untergliederung 05).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 11.309.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 6.964.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den Menschenrechtsbeirat der VA, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen. Zusätzlich hat die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Hinterbliebenen der ehemaligen Mitglieder der VA von 1.762.000 Euro zu leisten. Schließlich standen für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 168.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 52.000 Euro zur Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1.7.2012 der VA neu hinzugekommenen Aufgaben gemäß OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den Menschenrechtsbeirat der VA 2013-2014 ein Budget von 2.900.000 Euro vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 2.296.058 Euro und für den Menschenrechtsbei-

rat rund 190.000 Euro budgetiert. Rund 400.000 Euro standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

20,255 Mio. Budget

Bundeschvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro

Finanzierungsvoranschlag 2013-2014

2013-2014

20,255

Personalaufwand

2013-2014

11,309

Betrieblicher Sachaufwand

2013-2014

6,964

Transfers

2013-2014

1,762

Sachanlagen und Vorschüsse

2013-2014

0,220

73 Planstellen Die VA verfügte 2014 über insgesamt 73 Planstellen im Personalplan des Bundes. Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA im Durchschnitt insgesamt 90 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 48 Mitglieder der sechs Kommissionen sowie die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirats der VA.

2.5.1 Bürgernahe Kommunikation

Der Erfolg der VA lässt sich unter anderem daran messen, wie hoch ihre Akzeptanz in der Bevölkerung ist. Die Zahlen belegen deutlich, dass sich viele Bürgerinnen und Bürger an die VA wenden, wenn sie sich von der Verwaltung nicht fair behandelt fühlen. Eine maßgebliche Rolle spielt dabei, dass die VA sehr einfach und formlos kontaktiert werden kann. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Der Auskunftsdienst ist für alle Hilfesuchenden unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar. Die Bilanz der Jahre 2013-2014 zeigt folgendes Bild.

31 Sprechtag mit rund 174 Vorsprachen wurden durchgeführt,

2.316 Menschen schrieben an die VA: 753 Frauen, 1.187 Männer und 376 Personengruppen,

6.237 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,

700 Briefe und E-Mails umfasste die gesamte Korrespondenz mit den Behörden,

Rund 200.000-mal wurde auf die Homepage der VA zugegriffen.

Im Rahmen von Sprechtagen haben Bürgerinnen und Bürger in allen Bundesländern die Möglichkeit, ihr Anliegen mit einer Volksanwältin oder einem Volksanwalt persönlich zu besprechen. Dieses Angebot wird ebenfalls intensiv genutzt. In den Jahren 2013-2014 fanden im Burgenland 31 Sprechtage mit über 174 persönlichen Gesprächen statt. Das sind weniger als in den Jahren davor (2011-2012: 35 Sprechtage).

2.6 Projekte

2.6.1 Nationaler Aktionsplan Menschenrechte

Im Arbeitsprogramm 2013–2018 hat sich die österreichische Bundesregierung zum Ziel gesetzt, ihren Einsatz für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zu stärken. Dazu soll laut dem Regierungsübereinkommen ein „Nationaler Aktionsplan Menschenrechte“ beschlossen werden, der die bestehenden Aktionspläne im Menschenrechtsbereich in einen gemeinsamen Rahmen stellt und in Zusammenarbeit mit der VA ergänzt.

Die VA hat 292 NGOs und die drei in Österreich tätigen Menschenrechtsinstitute sowie Vertreter des BKA und des BMeiA im Mai 2014 zu einer Startveranstaltung eingeladen, um die Zivilgesellschaft über dieses Regierungsprojekt zu informieren und in diesen Prozess frühzeitig einzubinden. Auf der Homepage der VA wurde eine Kommunikationsplattform eingerichtet und alle inhaltlichen Vorschläge der NGOs für konkret bis 2018 zu realisierende Vorhaben veröffentlicht. Diese werden von der VA auf Basis der Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte strukturiert zusammengefasst. Ebenso sollen alle an Österreich gerichteten Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane sowie Projektvorschläge der einzelnen Bundesministerien und Länder thematisch strukturiert werden. Diese Vorarbeiten bilden die Grundlage, auf deren Basis in einem Konsultationsprozess künftige Inhalte des Nationalen Aktionsplans Menschenrechte diskutiert, festgelegt und erarbeitet werden. Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung, der VA sowie der Zivilgesellschaft – letztere in beratender Form – bilden eine Konsultationsgruppe, welche die nächsten Prozessschritte vorbereiten und die die Öffentlichkeit darüber informieren soll (siehe dazu auch 38. PB Pkt. 3.1)

Einbindung der
Zivilgesellschaft durch
VA

2.6.2. Besucherzentrum

Ein Schwerpunkt der Arbeit der VA im Jahr 2014 war die weitere Öffnung des Hauses und die damit verbundene Forcierung des Rechtsbewusstseins und der Menschenrechtsbildung. Im neuen Besucherzentrum VA.TRIUM können sich alle Bürgerinnen und Bürger auf spannende und anspruchsvolle Weise über die Entwicklung und Bedeutung der Menschenrechte und die Arbeit der VA als Rechtsschutzeinrichtung informieren. Insbesondere bei jungen Menschen soll das Bewusstsein für Menschenrechte, Demokratie und die Aufgaben einer

Besucherzentrum
VA.TRIUM

Rechtsschutzeinrichtung gestärkt werden. Die VA kommt damit auch ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, mit Bildungseinrichtungen zu kooperieren und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten zu informieren. Angewandte Beispiele illustrieren auf lebendige und didaktisch anschauliche Weise, was es bedeutet, Rechte zu haben und auf deren Einhaltung auch nachhaltig pochen zu können.

2.6.3 Neugestaltung der Homepage

Ein wichtiges Informationsmedium stellt die Website der VA dar. Aktuelle Meldungen und zahlreiche Serviceangebote, wie etwa das Online-Beschwerdeformular, machen die Website für eine immer größer werdende Nutzergruppe attraktiv. Im Berichtszeitraum wurde das Beschwerdeformular rund 3.200-mal heruntergeladen. Auf die Website wurde rund 200.000-mal zugegriffen.

Website-Relaunch Dieses Online-Service wurde 2014 mit einem Website-Relaunch weiter gestärkt. Ziel des neuen Internetauftritts ist es, noch bürgernäher zu kommunizieren und die Bevölkerung noch besser über die Aufgaben der VA zu informieren. Um dies zu gewährleisten, startete die VA einen digitalen Transformationsprozess innerhalb der Institution. Dazu wurde in der VA ein eigenes Digital-Team eingerichtet, das für den zielgruppengerechten und benutzerfreundlichen Internetauftritt sorgen soll.

Im Fokus der neuen Website stehen weiterhin die Menschen, die sich mit Beschwerden an die VA wenden. Sie bietet umfassende und leicht verständliche Information über die Voraussetzungen und Bedingungen einer Beschwerde. Mit nur einem „Klick“ befindet man sich im Online-Beschwerdeformular. Die Homepage dient außerdem als Plattform für Menschenrechtsthemen, etwa bei der Entwicklung des Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte. Für alle Interessierten wurde außerdem ein umfangreicher Themenpool mit aktuellen Meldungen zu den unterschiedlichen Prüfbereichen der VA geschaffen. Aktuelle Erweiterungen wie die vertiefte Darstellung des Nationalen Präventionsmechanismus, ein „Leichter-Lesen-Projekt“ und ein Relaunch der IOI-Website sind zurzeit in Umsetzung begriffen.

2.6.4 Veranstaltungen

Als funktionierende und moderne parlamentarische Ombudsmann-Einrichtung, die sich den Bürgerinnen und Bürgern, dem Parlament und der Öffentlichkeit gleichermaßen verpflichtet fühlt, sieht sich die VA motiviert, den Kontakt zu den öffentlichen Stellen (z.B. Ministerien, Höchstgerichte, Landesregierungen, Kommunalverwaltungen) zu halten und zu pflegen. Im abgelaufenen Arbeitsjahr wurde der entsprechende Austausch wie schon bisher gelebt, gepflegt und ausgebaut.

Am 8. April 2013 luden die Mitglieder der VA zu einem NGO-Forum. Rund 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus ganz Österreich nahmen die Gelegenheit wahr, sich über die bisherige Arbeit der VA als Nationaler Präventionsmechanismus zu informieren und sich mit der VA, Mitgliedern des Menschenrechtsbeirats und der Expertenkommissionen auszutauschen. International besetzt war das Forum durch Dr. Silvia Casale, Vorsitzende des SPT und CPT sowie Beraterin im Europäischen NPM-Projekt. In einem Vortrag legte sie dar, wie sich Österreich bei der Umsetzung von Menschenrechtsverträgen im internationalen Vergleich bewährt. Mit dem NGO-Forum tritt die VA auch mit jenen NGOs in einen intensiven Dialog, die sich für Menschenrechte einsetzen und nicht im Menschenrechtsbeirat vertreten sind. Die Einbeziehung ist für die Wirksamkeit der Arbeit der VA auch deshalb von maßgeblicher Bedeutung, da die NGOs dank ihrer großen Erfahrung Hinweise auf mögliche Missstände geben können und damit einen wichtigen Auslöser für Kontrollbesuche liefern.

Einbindung der NGOs

Zweimal jährlich, zuletzt am 16. Oktober 2013, finden in der VA sogenannte Vernetzungstreffen statt. Diese Veranstaltungen dienen dem strukturierten Erfahrungsaustausch mit Einrichtungen und Vereinen, mit denen die VA Kooperationsvereinbarungen geschlossen hat. Dazu zählen etwa die Vereine nach dem Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetz sowie die Kinder- und Jugendanwaltschaften. Durch diese regelmäßig stattfindenden Treffen sollen Doppelgleisigkeiten vermieden und die Wirksamkeit der beteiligten Einrichtungen durch ein abgestimmtes Vorgehen erhöht werden.

Strukturierter Erfahrungsaustausch

Im Rahmen der Rechtsgespräche des Europäischen Forum Alpbach diskutierten Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek und Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer mit namhaften Rechtsexpertinnen und -experten zum Thema „Erfahrungen mit dem Recht – Öffentlichkeit als Wert“. Im Mittelpunkt stand die Frage, ob das Recht bei den Bürgerinnen und Bürgern ankommt und wie viel Transparenz in der Normsetzung und -anwendung möglich ist.

Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Menschen- und Bürgerrechte

Anlässlich des Internationalen Tages der Menschenrechte veranstaltete die VA gemeinsam mit dem Österreichischen Institut für Menschenrechte in Salzburg eine Podiumsdiskussion mit Volksanwalt Dr. Günther Kräuter, der Vorsitzenden des Menschenrechtsbeirats DDr. Renate Kicker und Kommissionsleiter Prof. Reinhard Klaushofer. In der Diskussion wurde der Frage nachgegangen, wie viel Schutz die Menschenrechte in Österreich brauchen.

2014 wurde die Begegnung mit Schülerinnen und Schülern, mit Studierenden bzw. Universitäts- und Hochschuleinrichtungen verstärkt gesucht und praktiziert. Vor allem aus Wien und NÖ konnte die VA Schulklassen begrüßen. Das Angebot der VA richtet sich auch an alle Bildungseinrichtungen des Landes und fußt wesentlich auf einer Kooperation mit dem BMBF. Auch Jugendorganisationen, Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung und von Kulturvereinen konnte die VA willkommen heißen. Dabei wurde vor allem bei jungen Menschen das Rechtsbewusstsein, das Wissen über Demokratie, Politik und Bürgerrechte verstärkt in den Mittelpunkt gestellt. Die Begegnung mit den

Schüler- und Studentengruppen

Mitgliedern der VA und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fungiert als lebendige Ergänzung des Unterrichts und des schulischen Lernens. In allem war und ist die Publikation der VA „Junge Menschen und ihre Rechte“ (Edition Ausblick, Wien 2013) ein hilfreicher Behelf für junge Menschen.

Angebot an Frauen Unter Berücksichtigung der Selbstverpflichtung aus den Wirkungszielen gemäß Bundesfinanzrahmengesetz hat die VA in Kooperation mit dem Bundesministerium für Bildung und Frauen den Umstand thematisiert, dass sich in der VA mehr Männer als Frauen beschwerten. Dabei wurden Hypothesen diskutiert und Fakten interpretiert. In einer abschließenden Diskussion wurden geschlechtsspezifische Haltungen identifiziert und weitere Arbeitsschritte erwogen.

2.6.5 Weitere Aktivitäten

In Vorbereitung eines achtmonatigen Kooperationsprojekts mit der Ombudsmann-Einrichtung in Mazedonien (EU-Twinning-Projekt) wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA auf die fachsprachlichen Herausforderungen eines international angelegten Menschenrechtstrainings in Seminaren vorbereitet und geschult.

Einladungen an die VA bzw. deren Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, als Experten-Organisation in verschiedenen Fachmedien zu publizieren, wurde gerne angenommen.

Zur weiteren Professionalisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bot die VA Kommunikations-Workshops („Training on the Job“) an, um im direkten Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern sicher, freundlich, souverän und effizient zu agieren. Im Zentrum stand die Steigerung der Kompetenz in Telefongesprächen.

2.7 Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit verstärkt Der VA ist es besonders wichtig, die Öffentlichkeit laufend über ihre Aufgaben und ihre Tätigkeit zu informieren. Die Öffentlichkeitsarbeit wurde daher in den Vorjahren weiter ausgebaut. So hat die VA ihre 2013-2014 erstellten Berichte an den Nationalrat und an die diversen Landtage im Rahmen von Pressekonferenzen präsentiert. Über Pressemeldungen, Interviews oder Hintergrundgespräche intensivierte die VA ihre gute Zusammenarbeit mit Journalistinnen und Journalisten.

Damit informierte die VA die Medienvertreterinnen und Medienvertreter regelmäßig und umfassend über ihre Arbeit – so etwa zu Prüfverfahren und -ergebnissen, Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und Anregungen an den Gesetzgeber. Die VA berichtete auch über aktuelle Veranstaltungen und Tätigkeiten, die im Interesse der Öffentlichkeit stehen, z.B. die Eröffnung des Be-

sucherzentrums VA.TRIUM. Sie nahm außerdem zu relevanten Themenbereichen, öffentlich Stellung, u.a. anlässlich des Internationalen Menschenrechtstages, des Weltkindertages oder des Internationalen Tages des Menschen mit Behinderung.

Die mediale Präsenz der VA ist aufgrund der verstärkten Medienarbeit weiter gestiegen. Beispielsweise gab es im Jahr 2014 rund 1.700 Meldungen in österreichischen Printmedien sowie in ORF-Radio und -Fernsehen über die Arbeit der VA.

Neben der bereits ausgebauten Öffentlichkeitsarbeit verschafft vor allem die Sendung „BürgerAnwalt“ im ORF-Fernsehen der VA seit über zehn Jahren eine große Breitenwirkung und ist damit eine wichtige Plattform für die Anliegen der VA. Jede Woche verfolgen bis zu 440.00 Zuseherinnen und Zuseher die Studiodiskussionen, bei denen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer, Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter sowie die Volksanwältin und die Volksanwälte zu Wort kommen und aus dem Leben gegriffene Problemfälle lösungsorientiert diskutieren. Jede Sendung kann nach der Ausstrahlung eine Woche lang in der ORF TVthek aufgerufen werden.

ORF-Sendung hat große Breitenwirkung

2.8 Internationale Aktivitäten

2.8.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Mit 1. Juli 2013 übernahm Volksanwalt Dr. Günther Kräuter die Rolle des IOI Generalsekretärs. Mit großem Engagement setzt sich Dr. Kräuter im Interesse von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene für den Ausbau und die Stärkung von Ombudsmann-Einrichtungen weltweit ein. Er folgte dem ehemaligen IOI Generalsekretär und Volksanwalt Dr. Peter Kostelka nach und dankte diesem für seinen unermüdlichen Einsatz, der es ermöglichte, dass mit der Übersiedlung des IOI Generalsekretariats im Jahr 2009 der Hauptsitz einer weiteren internationalen Organisation nach Wien gebracht werden konnte.

Neuer IOI-Generalsekretär

Bereits im April 2013 traf der IOI Vorstand zu einer außerordentlichen Sitzung in Wien zusammen, um den damaligen Generalsekretär Dr. Kostelka zu verabschieden und den neu gewählten Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit zu geben, das Generalsekretariat mit seinen Mitarbeiterinnen näher kennen zu lernen. Die reguläre Jahressitzung des Vorstandes fand im September 2013 in New York statt. In diesen Sitzungen gab der IOI Vorstand einen kurzen Überblick über die Aktivitäten und umgesetzten Projekte und konnte außerdem acht Ombudsmann-Institutionen als neue Mitglieder in der internationalen Ombudsmann-Familie willkommen heißen. Den Fokus für das kommende Mitgliedsjahr setzte der Vorstand auf die Erarbeitung einer langfristigen strategischen Planung für das Institut – mit dem Ziel, diese der IOI Generalversammlung bei der Weltkonferenz 2016 in Bangkok vorzustellen.

Vorstandssitzungen

Schulungen in Asien,
Europa und Afrika

Im Bereich Schulung und Fortbildung konnte das IOI auch 2013 wieder ein interessantes Trainingsangebot präsentieren. Die Kooperation des IOI mit der thailändischen Ombudsmann-Einrichtung und der Asian Ombudsman Association ermöglichte es, dass im April 2013 das renommierte Training der schottischen Queen Margaret University (QMU) zum Thema Prüfverfahren im Verwaltungsbereich nach Bangkok gebracht werden konnte. Vor allem Mitglieder der asiatischen Region des IOI profitierten von diesem Training für einen effektiven Umgang mit Beschwerden.

Den Schwerpunktthemen Transparenz und Unbestechlichkeit als Ideale der öffentlichen Verwaltung widmete sich eine Antikorruptionsschulung, die erstmals im September 2013 in Zusammenarbeit mit der International Anti Corruption Academy (IACA) in Laxenburg durchgeführt wurde. Renommierte Expertinnen und Experten sowie Gastrednerinnen und -redner der OECD und der UNO behandelten dabei brisante Themen wie Korruptionsmechanismen, Whistleblowing und die (Wieder-)Herstellung von Integrität. Für dieses Training konnte das IOI mit Unterstützung der Stadt Wien Stipendien für finanzschwächere Institutionen vergeben und damit die Teilnahme von Einrichtungen aus Albanien, Gambia, den Kaimaninseln, Südafrika, der Ukraine und Ungarn ermöglichen.

Im November 2013 fand mit Unterstützung des IOI das vom Ombudsmann von Ontario entwickelte „Sharpening your Teeth“-Trainingsformat in Sambia statt. Diese Schulung vermittelt Spezialkenntnisse für die Durchführung von systemischen Prüfverfahren und wurde – im Hinblick auf die französischsprachige Ombudsmann-Gemeinschaft in der afrikanischen Region des IOI – erstmals sowohl in Englisch als auch Französisch angeboten.

Förderung von
regionalen Projekten

Aus den Mitteln der IOI Mitgliedsbeiträge werden auch regionale Projekte, die IOI Mitgliedsinstitutionen ins Leben rufen, subventioniert. Im Jahr 2013 bestanden sieben Vorschläge für Regionalprojekte, die mit insgesamt 45.000 Euro gefördert werden, das Selektionsverfahren des IOI Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln können somit in den nächsten beiden Jahren ambitionierte Projekte durchgeführt werden. In Europa wird die Ombudsmann-Einrichtung von Lettland eine Informationskampagne gegen Menschenhandel initiieren; der nordirische Ombudsmann wird Menschenrechtsstandards als Benchmarks für seine Arbeit erarbeiten und die irische Ombudsmann-Institution plant, Leitlinien für eine kinderfreundliche Verwaltung zu erstellen. In der asiatischen Region liegt der Themenschwerpunkt auf Bewusstseinsbildung und Information: Die Ombudsmänner der Region Punjab und Sindh (Pakistan) werden sich darauf konzentrieren, den Bekanntheitsgrad ihrer Institutionen in der Öffentlichkeit zu erhöhen und versuchen, ein stärkeres Bewusstsein für Frauen- und Kinderrechte zu schaffen. Für Nordamerika verfasst die Ombudsfrau von Toronto ein Handbuch zur Evaluierung der Auswirkungen von Prüfverfahren, das auch über die Grenzen der Region hinaus anwendbar sein wird. In der Region Australasien und Pazifik wird ein Startpaket entwickelt,

das Ombudsleuten, die neu in ihre Funktion eintreten, als Wegweiser bei der Erfüllung ihres Mandates dienen soll.

Ende Oktober 2014 fand die jährliche Sitzung des IOI Vorstandes in Wien statt und Generalsekretär Kräuter empfing rund 30 Gäste aus allen Erdteilen in der VA. Das IOI, das seinen Sitz seit 2009 in der VA hat, vernetzt weltweit rund 170 unabhängige Ombudsmann-Einrichtungen aus über 90 Ländern in den Regionen Afrika, Asien, Australasien und Pazifik, Europa, Karibik und Lateinamerika sowie Nordamerika.

IOI-Vorstandssitzung in Wien

Im Zuge der Wien-Sitzung wurden zwölf Ombudsmann-Institutionen als neue Mitglieder im IOI aufgenommen. John Walters, Ombudsmann von Namibia, übernahm die Präsidentschaft von der seit 2010 im Amt befindlichen neuseeländischen Ombudsfrau, Dame Beverley Wakem. Diese sowie der ehemalige Volksanwalt und IOI-Generalsekretär Peter Kostelka wurden aufgrund ihrer außergewöhnlichen Verdienste für das IOI vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt.

Neue Mitglieder

Der Vorstand schloss zahlreiche Projekte ab, die im Lauf des IOI-Mitgliedsjahres 2013/2014 ihre Umsetzung gefunden hatten, und initiierte neue Vorhaben für das kommende Mitgliedsjahr.

So wurde u.a. eine tiefgreifende Wahlrechtsreform verabschiedet. Diese Reform ermöglicht nicht nur die Durchführung von elektronischen Wahlen, es wird erstmals auch allen wahlberechtigten Mitgliedern des IOI das Recht eingeräumt, die Vorstandsfunktionen des IOI-Präsidenten, der beiden IOI-Vizepräsidenten und des IOI-Schatzmeisters direkt zu wählen.

IOI-Wahlrechtsreform

Der Vorstand verabschiedete des Weiteren ein Grundsatzpapier zum Thema Privatisierung von öffentlichen Leistungen. Immer häufiger sind Ombudsmann-Einrichtungen weltweit mit dem Problem konfrontiert, dass private Anbieter öffentliche Leistungen übernehmen und Bürgerinnen und Bürger damit nicht mehr die Möglichkeit haben, sich mit einer Beschwerde an eine öffentliche Institution wie die VA zu wenden. Das in Wien beschlossene IOI-Grundsatzpapier fasst die Haltung des IOI gegenüber dieser voranschreitenden Privatisierung von öffentlichen Leistungen zusammen und soll Ombudsmann-Einrichtungen weltweit dabei unterstützen, die Kontrolle über solche privatisierten Leistungen wieder in ihren Zuständigkeitsbereich eingliedern zu können.

Grundsatzpapier zu Privatisierung öffentlicher Leistungen

Im Bestreben, die Kooperation mit gleichgesinnten, regionalen und internationalen Organisationen zu vertiefen, wurde in Wien ein Kooperationsabkommen zwischen dem IOI und dem Institut Lateinamerikanischer Ombudsmann-Einrichtungen (ILO) unterzeichnet. Weitere Kooperationsabkommen mit anderen regionalen Ombudsmann-Organisationen sollen folgen. Volksanwalt Kräuter hat außerdem seine Teilnahme am Jahrestreffen des International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions (ICC

Kooperationsabkommen mit lateinamerikanischem Ombudsmann-Institut

of NHRIs) in Genf dazu genutzt, erfolgreiche Gespräche zum Abschluss eines Kooperationsübereinkommens zwischen dem ICC und dem IOI zu führen, und damit erste Schritte für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen diesen beiden global agierenden Organisationen gesetzt.

Kooperation mit Weltbank

Die sich vertiefende Kooperation mit der Weltbank hat 2014 eine gut besuchte Diskussionsrunde im Weltbank-Hauptquartier in Washington D.C. eingeleitet. Ziel dieser Veranstaltung war es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Weltbank über die Tätigkeit von Ombudsmann-Einrichtungen zu informieren und die Bedeutung dieser Institutionen als Grundstein für die demokratische Entwicklung von Rechtsstaaten ins Bewusstsein zu rufen. Des Weiteren konnte das IOI in enger Kooperation mit der Weltbank zwei Online-Web-Seminare zum Thema „Open Government Partnership“ in englischer und spanischer Sprache organisieren, die von der internationalen Ombudsmann-Gemeinschaft überaus positiv aufgenommen wurden.

Schulungen und Fortbildungsangebote für IOI-Mitglieder

Im Bereich Schulung und Fortbildung konnten in der Vorstandssitzung ebenfalls die Weichen für interessante Trainingsinitiativen im kommenden Jahr gestellt werden. So wird die bereits 2013 erfolgreich umgesetzte Kooperation mit der Asian Ombudsman Association (AOA) 2015 eine Fortsetzung finden. In enger Zusammenarbeit mit der thailändischen Ombudsmann-Einrichtung findet für die asiatischen Mitglieder des IOI ein Training zum Thema „Umgang mit schwierigen Beschwerdeführern“ statt. Das erfolgreiche Anti-Korruptionstraining, das vom IOI in Zusammenarbeit mit der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie (IACA) 2013 in Wien veranstaltet wurde, wird – zugeschnitten auf die Bedürfnisse der dortigen Mitglieder – im Mai 2015 in der Karibik angeboten. Die europäischen Mitglieder können von einem Training mit NPM/OPCAT-Schwerpunkt profitieren, das in enger Zusammenarbeit mit der Vereinigung zur Verhinderung von Folter (Association for the Prevention of Torture, APT) erarbeitet wurde und zu dem die Ombudsmann-Einrichtung in Lettland im Juni 2015 einladen wird. Außerdem ist geplant, das renommierte Training der schottischen Queen Margaret University zum Thema Prüfverfahren im Verwaltungsbereich erstmals für die spanischsprechenden Mitglieder des IOI im lateinamerikanischen Raum anzubieten.

Asiatische Ombudsmann-Konferenz in Korea

Anlässlich ihres 20-jährigen Jubiläums lud die koreanische Antikorruptions- und Bürgerrechtskommission (ACRC) zur „Asian Global Ombudsman Conference“ in Seoul. An der Konferenz nahmen mehr als 200 koreanische sowie internationale Gäste teil, das IOI wurde von Generalsekretär Kräuter vertreten, der aktiv als Vortragender und Moderator einer Podiumsdiskussion mitwirkte. Die Konferenz stand unter dem Motto der zukünftigen Entwicklung und Vernetzung von Ombudsmann-Einrichtungen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befassten sich mit den zukünftigen Herausforderungen, denen sich Ombudsmann-Einrichtungen weltweit stellen müssen, und diskutierten u.a. die Rolle neuer Technologien für ihre Arbeit.

Im September 2014 veranstaltete die Einrichtung des estnischen Ombudsmannes die alle zwei Jahre stattfindende Ombudsmann-Konferenz der europäischen Region des IOI. Die Konferenz stand unter dem Motto „Die Rolle von Ombudsmann-Einrichtungen in einer Demokratie“ und brachte Vertreterinnen und Vertreter von Ombudsmann-Institutionen aus ganz Europa zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch nach Tallinn. In ihrer Eröffnungsrede unterstrich die Europäische Bürgerbeauftragte Emily O’Reilly die immer enger werdende Kooperation und unterstützende Zusammenarbeit zwischen Ombudsmann-Einrichtungen in Europa. Die anschließenden Diskussionsrunden befassten sich mit praxisorientierten Fragestellungen wie der immer umfassenderen Tätigkeit von Ombudsmann-Einrichtungen im Rahmen europäischer und internationaler Richtlinien und Standards. IOI-Generalsekretär Kräuter und Volksanwältin Brinek nahmen an dieser Konferenz teil.

Europäische
Ombudsmann-
Konferenz in Tallinn

In seiner Funktion als IOI-Generalsekretär besuchte Volksanwalt Kräuter im Oktober das zweite Internationale Symposium über Ombudsmann-Einrichtungen in Ankara teil. Zwei Jahre nach Gründung der türkischen Ombudsmann-Institution (KDK) konnte sich das international besetzte Teilnehmerfeld von den Fortschritten der noch jungen Einrichtung überzeugen. IOI-Generalsekretär Kräuter brachte in seinem Redebeitrag die Wichtigkeit internationaler Kooperationen zwischen Ombudsmann-Einrichtungen zum Ausdruck und zeigte sich erfreut über die Mitgliedschaftsbewerbung der türkischen Ombudsmann-Einrichtung zum IOI, die Ende Oktober bestätigt wurde.

Ombudsmann Türkei

2.8.2 Internationale Zusammenarbeit

Vereinte Nationen / UN-Konventionen

Als Nationale Menschenrechtsinstitution ist die VA auch nach ihrer 2011 abgeschlossenen Reakkreditierung im International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions (ICC of NHRIs) mit einem B-Status vertreten. Der damalige Volksanwalt Dr. Kostelka nahm daher im Mai 2013 am Jahrestreffen des ICC im in Genf angesiedelten UN-Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR) teil.

ICC of NHRIs / OHCHR

Mit großem Interesse verfolgte die VA die Errichtung eines Sekretariates für das europäische Netzwerk nationaler Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI), das Ende 2012 in Brüssel aufgebaut wurde. Im April 2013 fand ein Arbeitsgespräch des damaligen Volksanwaltes Dr. Kostelka mit der Leiterin des ENNHRI Sekretariats, Debbie Kohner, statt. Die Hauptaufgaben des Sekretariats bestehen darin, 40 NHRIs in Europa zu vernetzen und Kooperationen mit dem ICC, der UNO, dem Europarat und der OSZE zu koordinieren. Die VA nahm auch an ENNHRI-Treffen in Wien und Budapest teil und konnte sich damit aktiv in die strategische Planung des Netzwerkes einbringen.

ENNHRI

Coordinating
Committee of NHRIs

Als nationale Menschenrechtsinstitution ist die VA im International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions (ICC of NHRIs), mit einem Beobachter-Status vertreten. Im März 2014 nahm Volksanwalt Kräuter sowohl als Vorsitzender der VA als auch in seiner Funktion als IOI-Generalsekretär am ICC Jahrestreffen in Genf teil. Dieses stand unter dem Motto „Die Rolle der Prävention im Menschenrechtsschutz“. NHRIs aus aller Welt diskutierten u.a. über ihre Erfahrungen mit der Universellen Menschenrechtsprüfung der Vereinten Nationen und den Stellenwert von nationalen Aktionsplänen für Menschenrechte. Für die Arbeit der VA als nationale Menschenrechtsinstitution hat diese internationale Vernetzung einen hohen Stellenwert, ermöglicht sie doch einen intensiven Dialog im Sinne des weltweiten Menschenrechtsschutzes.

Rechtsschutzdebatte im
UN-Menschenrechtsrat

Im Rahmen der 27. Sitzung des UN-Menschenrechtsrates im September 2014 fand eine Debatte zum Thema Rechtsschutz von Personen unter Freiheitsentzug statt, bei der Volksanwältin Brinek über die Erfahrungen des österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus berichtete und Stellung bezog zu Maßnahmen, mit denen die Situation von Gefangenen verbessert werden könnte. Vertreterinnen und Vertreter von Staaten und NGOs diskutierten dabei Verbesserungsmöglichkeiten zum Schutz von Strafgefangenen und Untersuchungshäftlingen mit dem Ziel, Best-Practice-Beispiele zur Bewältigung bestehender Herausforderungen wie die zunehmende Anwendung der Untersuchungshaft, zu entwickeln. Volksanwältin Brinek nutzte die Gelegenheit ihres Genf-Aufenthaltes, um anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der UN-Kinderrechtskonvention die englische Fassung der Publikation „Junge Menschen und ihre Rechte“ vorzustellen.

CRPD

Im Rahmen der Staatenprüfung 2013 zur Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung wies Volksanwalt Dr. Kräuter mit einer Stellungnahme vor dem zuständigen UN-Ausschuss (Committee on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD) in Genf auf Mängel und Missstände im Umgang mit Menschen mit Behinderung hin.

NHRIs treffen CRPD in
Genf

Eine Arbeitsgruppe zum Thema „Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung“ des europäischen Netzwerks nationaler Menschenrechtsinstitutionen (European Network of National Human Rights Institutions, ENNHRI) konnte im Jahr 2014 erstmals ein Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern nationaler Menschenrechtsinstitutionen und dem für die Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung zuständigen Ausschuss (Committee on the Rights of Persons with Disabilities, CRPD) realisieren. Bei diesem Treffen, an dem auch ein Experte der VA teilnahm, konnten die Teilnehmer dem zuständigen UN-Ausschuss direkt über Herausforderungen im Monitoring auf nationaler Ebene berichten und auf die Wichtigkeit der unterstützenden Rolle des UN-Ausschusses hinweisen.

CESCR

Im Vorfeld der Evaluierung des Staatenberichts Österreichs zur Umsetzung des UN-Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte durch den zu-

ständigen UN-Ausschuss (Committee on Economic, Social and Cultural Rights – CESCR) im November 2013 bezog die VA als NHRI Stellung, indem sie den Ausschuss unter anderem über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung und jugendwohlfahrtliche Maßnahmen in Österreich informierte und aus ihrer Erfahrung als Nationaler Präventionsmechanismus berichtete.

In ihrer Funktion als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ist die VA besonders an der Kooperation mit anderen NPMs und Menschenrechtsinstitutionen interessiert. Seit Oktober 2013 ist die VA Mitglied des Netzwerks südosteuropäischer NPM-Einrichtungen. Der Zusammenschluss von Ombudsmann-Einrichtungen aus Albanien, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Slowenien, die wie die VA mit NPM-Aufgaben betraut sind, dient dem Wissens- und Erfahrungsaustausch sowie der gegenseitigen Unterstützung.

SEE NPM-Netzwerk

Dem Schwerpunktthema „Menschenrechte und Menschen mit Behinderung“ widmete sich das 9. Internationale Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) im April 2013, an dem sich ein Experte der VA beteiligte.

Menschenrechtsforum
Luzern

Im Dezember 2014 traf Volksanwältin Brinek mit Expertinnen und Experten der Justice Section des Büros der Vereinten Nationen für Suchtstoff- und Verbrechensbekämpfung (UN Office on Drugs and Crime, UNODC) zusammen. Themenschwerpunkte dieses Gesprächs waren die rechtliche Unterstützung in Vorverfahren oder während Untersuchungshaft, Gefängnismanagement – hier vor allem die Behandlung von Frauen und Jugendlichen – sowie Kriminalität und deren mögliche Verhinderung bei Jugendlichen und Kindern.

UN Office on Drugs and
Crime (UNODC)

Europarat

Ebenfalls durch eine Expertin vertreten war die VA bei einer vom Europarat gemeinsam mit dem NPM des Vereinigten Königreiches organisierten Konferenz zur Entwicklung von Mindeststandards für die Anhaltung von Migrantinnen und Migranten, die im November 2013 in Straßburg stattfand.

Europarat

Expertinnen und Experten der VA waren auch 2014 wieder an mehreren Veranstaltungen des Europarats aktiv beteiligt.

Im April trat Volksanwalt Kräuter in seiner Funktion als Vorsitzender der VA als Redner bei einer Fachtagung zum Thema „Menschenrechte und Behinderung“ auf. Die vom BMASK im Rahmen der österreichischen Präsidentschaft des Europarats organisierte Fachtagung zielte darauf ab politische Perspektiven und rechtliche Instrumente des Europarates und der Vereinten Nationen darzustellen. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsstaaten, von internationalen Organisationen, der Wissenschaft, sowie von Ombudsmann-Einrichtungen und der Zivilgesellschaft zeigten auf, wie wichtig für Menschen mit Behinderung eine unabhängige Teilhabe am gesellschaftlichen, beruflichen und politischen Leben ist.

Fachtagung
Menschenrechte und
Behinderung

- Workshop Asyl und Migration Eine Kooperation zwischen dem Europarat, der europäischen Grundrechteagentur (FRA), dem europäischen Netzwerk der Gleichbehandlungsstellen (EQUINET) und des europäischen Netzwerks nationaler Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI) führte in Wien zu einem Treffen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen nationalen Monitoring-Einrichtungen. In einem Workshop, an dem auch eine Expertin der VA teilnahm, wurde das Thema „Asyl und Migration“ diskutiert. Schwerpunkte waren die Bereiche Abschiebung, unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge und Alternativen zu Inhaftierungsmaßnahmen.
- ECRI-Staatenbericht Antidiskriminierung Im Zuge der Erstellung des österreichischen Staatenberichts zum Thema der Antidiskriminierung besuchten zwei ECRI-Berichtersteller die VA. ECRI ist eine unabhängige Einrichtung des Europarates, die über die Einhaltung der Menschenrechte wacht, wenn es um Fragen der Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz geht. Zu diesem Zweck werden in der derzeit fünften Prüfungsrunde alle Mitgliedstaaten des Europarates zur Situation hinsichtlich Rassismus und Intoleranz untersucht und abschließend Staatenberichte und Empfehlungen zur Lösung festgestellter Probleme vorgelegt.

OSZE

- OSZE Die VA beteiligt sich aktiv am OSZE Dialog zu Aufgaben, Herausforderungen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Im Mai 2013 fand in Wien ein Treffen des Menschenrechtskomitees der OSZE statt, bei dem Volksanwältin Dr. Brinek, die Bedeutung der präventiven Menschenrechtskontrolle betonend, über die Erfahrungen der VA berichtete.

Europäische Union und Europäisches Verbindungsnetzwerk

- TAIEX / Europäische Kommission Die Ombudsmann-Einrichtung von Mazedonien organisierte im Oktober 2013 im Rahmen des TAIEX-Programms der Europäischen Kommission einen Workshop zum Thema „Die Rolle von Richtern bei der Überwachung der Rechte von angehaltenen Personen“, bei dem ein Experte der VA einen Überblick über die rechtliche Situation während der Anhaltung gab und die Aufgaben von Richterinnen und Richtern jenen von Ombudsmann-Einrichtungen und NPMs gegenüberstellte.
- Zuschlag Twinning-Projekt Mazedonien Die VA erhielt den Zuschlag für ein Twinning-Projekt der Europäischen Kommission zur Unterstützung der Ombudsmann-Einrichtung Mazedoniens. In Zusammenarbeit mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte wird die VA ab 2015 durch die Entsendung von Expertinnen und Experten einen weiteren, tiefgreifenden Erfahrungsaustausch der beiden sowohl als Verwaltungskontrollorgane als auch als NPM tätigen Ombudsmann-Einrichtungen, ermöglichen.

Die Laufzeit des Projekts beträgt acht Monate. Dabei sollen gemeinsam Sensibilisierungs- und Bewusstseinskampagnen für die Situation von Roma, Stra-

ßenkindern und Menschen mit besonderen Bedürfnissen erarbeitet werden. Vorgesehen sind außerdem Kontrollbesuche in Sozialeinrichtungen sowie an Orten der Freiheitsentziehung und danach die Erarbeitung von Empfehlungen für die Verbesserung der Bedingungen in den besuchten Einrichtungen. Im Sinne der verstärkten Sichtbarkeit und Transparenz der Arbeit der Ombudsmann-Einrichtung sind außerdem gemeinsame PR-Aktivitäten geplant. Der Erfahrungsaustausch bietet die Gelegenheit, sowohl die bilaterale Beziehung zwischen den beiden Einrichtungen als auch internationale Kooperationen weiter zu stärken.

Die traditionell gute und enge Zusammenarbeit der VA mit der Grundrechteagentur der EU (FRA) konnte auch 2013 fortgesetzt werden. So kam der damalige Volksanwalt Dr. Kostelka einer Einladung des Direktors der FRA, Morton Kjaerum, zu einem Arbeitsgespräch in der FRA nach. Auch am jährlich stattfindenden Treffen der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen der EU-Mitgliedsstaaten, das von der FRA in Wien organisiert wird, war die VA vertreten.

FRA

Eine Expertin der VA nahm auch im Jahr 2014 außerdem an einer EU-Konferenz teil, die das fünfjährige Bestehen der EU-Grundrechtecharta zum Thema hatte. Um eine effektive Umsetzung der Grundrechtecharta in den Mitgliedsstaaten zu gewährleisten, muss der Schulungsbedarf insbesondere von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes und Angehörigen von Rechtsberufen festgestellt und bewertet werden. Die Konferenz in Brüssel befasste sich auch mit der Akzeptanz der Grundrechtecharta.

Konferenz zu EU-Grundrechtecharta

Die traditionell gute Zusammenarbeit innerhalb des Verbindungsnetzwerks europäischer Ombudsmann-Einrichtungen konnte die VA auch im Berichtszeitraum weiter ausbauen.

Volksanwältin Dr. Brinek nahm am 9. Regionalseminar des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten teil, welches im September 2013 in Dublin stattfand. Rund 100 Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer aus ganz Europa diskutierten über „Gute Verwaltung und die Rechte der Bürger in Zeiten der Sparpolitik“. Volksanwältin Brinek, die den Vorsitz einer der vier Sitzungen innehatte, beleuchtete den Aspekt der Gleichbehandlung aller Anliegen, aber auch die Frage des Umgangs mit vielfältigen Sorgen und Anfragen, die nicht unmittelbar in Behördenfehlern begründet sind. Darüber hinaus stellt die VA regelmäßig Expertise zu Spezialthemen für Arbeitsdokumente und Berichte des Europäischen Bürgerbeauftragten zur Verfügung.

Verbindungsnetz
europäischer
Bürgerbeauftragter

Im April 2014 nahm eine Expertin der VA am neunten Treffen der Verbindungsleute des Netzwerks in Straßburg teil. Schwerpunkt des Treffens war die Zukunft des Netzwerks. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer besprachen u.a. eine bessere Servicierung und eine bessere Wahrnehmung der Netzwerk-Arbeit in den Mitgliedsländern, bei Hauptinteressensvertretern und in der breiten Öffentlichkeit.

Treffen
Verbindungsnetzwerk

9. Regionalseminar in
Wales
- Volksanwältin Brinek nahm in ihrer Funktion als Vorsitzende der VA am neunten Regionalseminar des Verbindungsnetzes europäischer Ombudsleute teil, welches von der Institution des Ombudsmannes von Wales (Großbritannien) veranstaltet wurde. Die Veranstaltung stand unter dem Motto „Bürgerbeauftragte und Petitionsausschüsse: Stimmen für die Stimmlosen“. Rede- und Diskussionsbeiträge widmeten sich u.a. den Rechten junger Menschen sowie jenen der älteren Bevölkerung und thematisierten des Weiteren das Recht auf hochwertige Gesundheits- und Sozialversorgung sowie die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Bilaterale Kontakte 2013-2014

- Erfahrungsaustausch
NPM
- In ihrer Funktion als NPM empfing die VA im Jänner 2013 die nationale Ombudsmann-Einrichtung Belgiens zu einem Arbeitsbesuch in Wien. Im Mittelpunkt des Informationsaustausches standen die Erfahrungen der VA bei der Umsetzung des UN-Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und bei der Errichtung des NPM. Einen ersten Erfahrungsbericht aus der Besuchspraxis gab Kommissionsleiter Prof. Klaushofer. Wertvolle Informationen über die Arbeit des Menschenrechtsbeirats konnten die stellvertretende Vorsitzende Prof. Kucsko-Stadlmayer und die Mitglieder SC Mag. Pilnacek und Mag. Patzelt vermitteln. Die Errichtung eines NPM in Belgien befand sich zum Zeitpunkt des Besuchs noch in der Planungsphase und die belgische Delegation konnte ihren Besuch als wertvollen Erfahrungsaustausch nutzen und Anreize für weitere Kooperationsmöglichkeiten setzen.

Sir Nigel Rodley, Vorstand des Menschenrechtszentrums an der Universität Essex und Vorsitzender des UN-Menschenrechtskomitees, nutzte einen Wien-Aufenthalt für ein Arbeitsgespräch mit der VA. Die damaligen Mitglieder informierten Sir Rodley über die Tätigkeit der VA als Nationale Menschenrechtsinstitution und beleuchteten im Speziellen die gemeinsame Tätigkeit mit den Kommissionen als NPM. Aus der Praxis berichteten die Vorsitzende des Menschenrechtsbeirats Prof. Kicker und Kommissionsleiter Prof. Berger.

- Arbeitsgespräche
- Auch 2013 nutzte die VA in bilateralen Treffen die Gelegenheit zum Wissens- und Gedankenaustausch auf internationaler Ebene. So empfing der damalige Volksanwalt Dr. Kostelka im April eine Delegation des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages. Ebenfalls im April zu Gast in der VA war Salla Saastamoinen, die Leiterin der Abteilung Grund- und Kinderrechte in der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission. Eine Delegation des Parlamentsausschusses der südafrikanischen Provinz KwaZulu Natal nutzte einen Aufenthalt in Österreich, um sich ein Bild von den vielfältigen Aufgaben der VA zu machen.

- Ombudsfrau
Usbekistans in Wien
- Im Rahmen einer einwöchigen Studienreise besuchte eine Delegation der Ombudsmann-Einrichtung Usbekistans unter der Leitung von Ombudsfrau Say-

ora Rashidova die VA. Usbekistan hat 1995 als eines der ersten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten eine Ombudsmann-Institution eingerichtet. Derzeit befindet sich die Institution in einem Prozess der Reform und Novellierung bestehender Gesetze zur Ombudsmann-Einrichtung. Die Delegation konnte bei ihrem Besuch in der VA wertvolle Anregungen für den Reformprozess gewinnen.

Eine Studienreise durch Europa führte 30 Studenten der „Vereinigung europäischer Jurastudenten“ (European Law Students' Association, ELSA) Ende April 2014 nach Wien, wo sie neben der UNO auch die VA besuchten. Volksanwalt Kräuter informierte über die geschichtliche Entwicklung, die Zuständigkeiten, den organisatorischen Aufbau und die Neupositionierung der VA als nationale Menschenrechtseinrichtung.

Europäische
Jurastudenten

Volksanwalt Fichtenbauer empfing im Mai eine Studentengruppe aus der Ukraine, welche die VA besuchte, um sich über die in Österreich etablierten Mechanismen zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten zu informieren. Volksanwalt Fichtenbauer sprach mit den Studentinnen und Studenten u.a. über die Rolle der VA und den Einfluss von Ombudsmann-Einrichtungen auf die Gesetzgebungen.

Studentengruppe
Ukraine

Ebenfalls im Mai 2014 empfing Volksanwältin Brinek ihre slowenische Kollegin, Volksanwältin Vlasta Nussdorfer, in Wien. Im Zentrum der Gespräche stand der Erfahrungsaustausch über internationale Kooperation der beiden Ombudsmann-Institutionen mit Einrichtungen wie dem Europäischen Netzwerk nationaler Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI), dem „Südosteuropäischen NPM-Netzwerk“ (SEE NPM-Network) oder dem „Internationalen Koordinationskomitee nationaler Menschenrechtseinrichtungen“ (ICC). Großes Interesse zeigte die slowenische Delegation an der engen Zusammenarbeit der VA mit dem ORF und der wöchentlichen „BürgerAnwalt“- Sendung.

Slowenische
Ombudsfrau besucht
VA

Rund 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer fanden sich Mitte Juni 2014 zu einem in Wien abgehaltenen Symposium über das Beschwerdewesen in China ein. Bei der zweitägigen Veranstaltung sprachen Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Politik zu Themen wie Ombudsmann-Einrichtungen im Rechtsvergleich, staatliche Beschwerdeportale im Internet oder dem Petitionswesen in Österreich und China. Volksanwalt Kräuter informierte in seiner Eröffnungsrede über die Funktion der VA als Ansprechpartnerin für Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern und beantwortete Fragen zu inhaltlichen Schwerpunkten der VA. Univ.-Prof. Gerd Kaminski, Veranstaltungsorganisator und Leiter des Boltzmann-Instituts für China und Südostasienforschung, referierte über Entwicklung und Zukunft des chinesischen Beschwerdewesens „Xin角度“ und betonte, dass das Modell der österreichischen VA als Vorbild für ähnliche Einrichtungen in China dienen könnte.

Symposium
Beschwerdewesen in
China

Ende August empfing Volksanwalt Kräuter eine 26-köpfige Delegation der koreanischen Antikorruptions- und Bürgerrechtskommission (ACRC) zum Erfah-

Koreanische Anti-Korruptionskommission in Wien

rungs- und Gedankenaustausch in der VA. Dieser Gedankenaustausch erfolgte in enger Kooperation mit der „Internationalen Anti-Korruptionsakademie“ (IACA). Besonderes Interesse zeigte die Delegation dafür, wie die VA Empfehlungen erstellt und wie sie zur immer weiter voranschreitenden Privatisierung von öffentlichen Leistungen steht. Auch für die ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ gab es reges Interesse.

Weitere bilaterale Treffen in Wien

Weitere bilaterale Treffen erfolgten u.a. mit dem Ombudsmann der Provinz Sindh, Pakistan, sowie dem mexikanischen und dem kubanischen Botschafter in Wien.

Nationaler Präventionsmechanismus

Aktivitäten mit Schwerpunkt NPM

Nähere Informationen zu den internationalen Aktivitäten der VA im Rahmen ihrer Tätigkeit als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) finden sich im 37. PB im Kapitel 3.7. und im 38. PB, Band 2, Kapitel 1.8 Internationale Aktivitäten.

3 Prüftätigkeit

3.1 Landesamtsdirektion

3.1.1 Ausschreibung von Gemeindeposten

Geschlechtsspezifische Stellenausschreibungen suggerieren, dass das Geschlecht für die Besetzung eines Arbeitsplatzes wichtiger sei als die Eignung. Das Landes-Gleichbehandlungsgesetz sieht daher vor, dass Ausschreibungen geschlechtsneutral zu erfolgen haben. Ausnahmen vom Gebot der geschlechtsneutralen Stellenausschreibung sind nur zulässig, wenn „ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit“ ist.

Der VA wurde im Jänner 2014 ein Auszug aus der Gemeindezeitung der Marktgemeinde Großhöflein übermittelt, in welcher sich im Abschnitt „Amtliche Mitteilungen“ folgender Ausschreibungstext befand:

„Ausschreibung Gemeindesekretärin, Gemeindearbeiter und Kindergartenhelferin“

Allenfalls wird von der Gemeinde XX sowohl die Stelle eines/r (weiteren) Gemeindesekretär/in als auch die Stelle einer Kindergartenhelferin und eines Gemeindearbeiters vergeben. In allen Fällen kommt u.U. auch eine Teilzeitbeschäftigung in Betracht. Interessierte können sich bei BM Dr. Wolfgang Rauter (Gemeindeamt) bis 10.02.2014 bewerben.“

Geschlechtergerechte Stellenausschreibungen – Stellenausschreibungen, die sich sowohl an Frauen als auch an Männer wenden – können die Teilung des Arbeitsmarktes in Männer- und Frauenberufe verringern. Die VA leitete ein amtswegiges Prüfverfahren ein und konfrontierte die LReg damit, dass die konkrete Ausschreibung unter anderem aber den Eindruck erweckt, dass sich auf die Stelle des Gemeindearbeiters und der Kindergartenhelferin nur Personen männlichen bzw. weiblichen Geschlechts bewerben dürften, wohingegen sich für die „Stelle eines/r (weiteren) Gemeindesekretär/in“ Interessenten beider Geschlechter bewerben könnten. Textpassagen wie die vorliegende negieren dabei das Gleichbehandlungsgebot und zwingende Vorschriften des Landesgleichbehandlungsgesetzes in mehrfacher Hinsicht: Die Erfordernisse der jeweiligen Arbeitsplätze wurden nicht umschrieben, und aus der Ausschreibung selbst ist nicht erkennbar, warum ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit sein soll. Die „unverzichtbare Voraussetzung“ muss auch unmittelbar in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit gegeben sein – nicht jedoch im Hinblick auf gestaltbare Umstände wie beispielsweise fehlende Umkleidemöglichkeiten oder Sanitäräumlichkeiten etc. Auch öffentliche Arbeitgeber verdoppeln erwiesenermaßen ihre Chancen, eine wirklich geeignete Person für eine ausgeschriebene

Ausschreibungstext für Gemeindeposten verstößt gegen § 6 Landes-Gleichbehandlungsgesetz

Stelle zu finden, wenn sie sowohl Frauen als auch Männer ansprechen und sich bei der Personalauswahl nicht von geschlechtsspezifischen Vorurteilen leiten lassen, sondern darauf achten, was die jeweilige Person (egal ob Frau oder Mann) an Fähigkeiten mitbringt.

Erlass der LReg an
alle Gemeindeämter

Die LReg nahm die Anregungen der VA zum Anlass, alle Burgenländischen Gemeindeämter im Rahmen eines Erlasses auf die gesetzlichen Vorgaben des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes hinzuweisen und auch auf die Einhaltung einer geschlechtsneutralen Formulierung in Stellenausschreibungen explizit hinzuwirken.

Einzelfall: VA-B-LAD/0001-A/1/2014

3.2 Gemeinderecht

3.2.1 Trikotpflicht von Kitesurfern – Gemeinde Podersdorf am Neusiedler See

Übernehmen Private Aufgaben der Schifffahrtspolizei, bedarf dies einer gesetzlichen Grundlage.

Ein Oberösterreicher ist seit Jahren begeisterter Kitesurfer am Neusiedler See. Als solcher beklagt er, dass alle, die diesen Wassersport ausüben, seit Beginn der Saison 2014 verpflichtet sind, gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und Erlegen einer Kaution ein Trikot zu erwerben. Dieses muss während der Dauer der Ausübung des Kitesurfens getragen werden.

Vorlage eines
amtlichen
Lichtbildausweises

Zugleich müsse man sich einverstanden erklären, dass diese Daten auch für Verwaltungsstrafverfahren verwendet werden können, anderenfalls erhalte man keine Eintrittskarte.

Daten für Strafverfahren

Die Verpflichtung zum Tragen der Trikots besteht nur im Strandabschnitt der beiden Gemeinden Podersdorf und Neusiedl am See.

Für den gesamten Neusiedler See gibt es allerdings eine Einschränkung, wonach das Kitesurfen in einem Abstand von weniger als 200 m zum Ufer verboten ist. Diese Beschränkung basiert auf einer Verordnung des Bgld Landeshauptmannes vom 7. Juli 2009, die jährlich vom 10. Mai bis 20. September gilt.

200 m Verbotzone

In Ergänzung dazu hat nun die Podersdorfer Tourismus und Freizeit GmbH, die den Zugang zum See in der Gemeinde Podersdorf verwaltet, obige Einschränkung verfügt, die als Informationsblatt für Kitesurfer bei den diversen Seezugängen aufliegt und auch im Internet kundgemacht wurde.

Trikotpflicht

Die VA hat hierzu erwogen:

Der Neusiedler See ist einerseits ein öffentliches Gewässer iSd §§ 1, 2 Abs. 1 lit. a) Wasserrechtsgesetz (WRG), andererseits steht er gemäß der Verordnung der Burgenländischen LReg vom 16.7.1980, LGBl 1980/22, unter Natur- und Landschaftsschutz. Das Schutzgebiet umfasst die Katastralgemeinde Podersdorf am See. Für dieses Schutzgebiet bestehen weitreichende Nutzungseinschränkungen, die insbesondere die Schilfflächen betreffen.

Öffentliches Gewässer

Tatsächlich wie rechtlich sind damit alle Personen, die den See zu Freizeit Zwecken nutzen wollen, angehalten, im Wege jener Abschnitte zum See zu gelangen, die nicht vom Schilfgürtel umgeben sind. Für diese Abschnitte bestehen zum Teil exklusive Nutzungsrechte (Segel- und Yachtklubs). Großteils handelt es sich aber um der Allgemeinheit zugängliche Abschnitte (öffentliche Strandbäder, Campingplätze), die sowohl in Neusiedl wie in Podersdorf von einer Gesellschaft verwaltet werden.

In Podersdorf am See steht diese Gesellschaft zu 75 % im Eigentum der Marktgemeinde, 25 % der Gesellschaftsanteile hält der Tourismusverband Podersdorf am See.

Gemeingebrauch Für die Nutzung „öffentlicher Gewässer“ gilt der sogenannte „große Gemeingebrauch“ (§§ 5 Abs. 1, 8 Abs. 1 WRG). Dies bedeutet, dass der gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benutzung durch andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers ohne Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde jedermann unentgeltlich gestattet ist. Zwar zählt die Benützung der tragenden Kraft des Wassers zu Zwecken der Schifffahrt und Floßfahrt nicht zum „großen Gemeingebrauch“. Diese Nutzung stellt aber einen „Gemeingebrauch eigener Art“ dar, der nach Maßgabe besonderer Bestimmungen besteht (OGH 21.10.1987, 1 Ob 33/87).

Öffentliche Aufgabe Die Verwaltung des im „Gemeingebrauch“ stehenden ist eine öffentliche Aufgabe. Bei der Besorgung öffentlicher Aufgaben ist aber der Staat an die Grundrechte gebunden und zwar auch dann, wenn er nicht hoheitlich handelt und sich eines außerhalb der Verwaltung stehenden Rechtsträgers bedient (Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht [2012] Rz 737).

Diskriminierung einer Sportart Im vorliegenden Fall wird nun in Beschwerde gezogen, dass lediglich die Ausübenden einer bestimmten Wassersportart herausgegriffen werden und zum Tragen der Trikots verpflichtet, wohingegen andere Wassersportler von der Regelung ausgespart bleiben.

Behauptet wird damit, dass die Regelung dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

Der Gleichheitsgrundsatz verbietet nicht grundsätzlich jede Ungleichbehandlung. Verboten ist aber eine unsachliche Differenzierung. Eine solche ist dann gegeben, wenn sich Unterschiede im Tatsächlichen nicht festmachen lassen.

Der VfGH klärt dies regelmäßig in einer zweistufigen Prüfung. Er erhebt zunächst, weshalb es eine Regelung für eine bestimmte Sachverhaltskonstellation gibt, diese Regelung aber für eine andere Sachverhaltskonstellation fehlt. Sodann wirft er die Frage auf, ob der Unterschied sachlich rechtfertigbar ist.

Um diese Frage zu beantworten, sind zunächst die beiden Wassersportarten einander gegenüber zu stellen:

Windsurfer Beim Windsurfen handelt es sich um eine Wassersportart, bei der man auf einem Surfbrett steht und ein Segel zur Fortbewegung nutzt. Das Segel ist dreh- und kippbar mit dem Brett verbunden. Der Gabelbaum wird in Brusthöhe gehalten. Bei auflandigem Wind ist eine nicht unerhebliche Sichteinschränkung in Kauf zu nehmen. In dem Segel ausgespart ist regelmäßig nur ein kleines Plastiksichtfenster, durch das geblickt werden kann, wenn der Wind von hinten in das Segel drückt. Üblicherweise gleiten Surfbretter mit 30 bis 45 km/h über das Wasser. Die Rekordgeschwindigkeit über 80 km/h wird nur bei

Sturmstärken und bei sehr glattem Wasser mit speziellen ca. 25 cm breiten Surfbrettern (sogenannten Speedneedles) erreicht.

Beim Kitesurfen, auch Kiteboarden oder Lenkdrachensegeln, steht der Sportler auf einem Board, das Ähnlichkeit mit einem kleinen Surfbrett aufweist und von einem Lenkdrachen (Kite) über das Wasser gezogen wird. Eine dem Windsurfen vergleichbare Sichteinschränkung besteht nicht. Vielmehr hat der Sportler auch bei einem Raumschots- oder Raumwindkurs freie Sicht. Je nach Größe und Ausstattung des Gleitschirmes können mit dem Board vergleichbare und noch höhere Geschwindigkeiten erzielt werden. Auch können bei entsprechenden Windverhältnissen weit höhere Sprünge – zum Teil schon Flüge – vollzogen werden. Dies scheint auch der entsprechende Reiz für die Ausübung dieser Wassersportart zu sein.

Kitesurfer

Ausgehend jeweils von einer Beherrschung des Gerätes entfaltet der Windsurfer für einen Schwimmer aufgrund der zwangsläufig bei auflandigem Wind hinzunehmenden Sichteinschränkung eine weit höhere Gefahr. Ihn von der Regelung auszusparen, erscheint nicht sachgerecht.

Höhere Gefahr durch Windsurfer

Die vorstehenden Feststellungen basieren auf der Überlegung, dass die Verordnung des LH von Bgld auf Basis des § 16 Abs. 1 Zif. 1 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz), BGBl. I 1997/62, erlassen wurde. Demnach sind Verkehrsregelungen durch Verordnung zum Schutz der Sicherheit der Schifffahrt oder Personen zulässig.

Soweit die Verordnung allerdings ihre gesetzliche Deckung in § 16 Abs. 1 Zif. 11 Schifffahrtsgesetz hat, wonach „auf anderen Gewässern als Wasserstraßen“ Verkehrsregelungen zur „Wahrung der Interessen der Jagd, Fischerei, des Naturschutzes oder des Fremdenverkehrs“ vorgesehen werden können, erheben sich neben den gleichheitsrechtlichen Bedenken auch Bedenken kompetenzrechtlicher Art.

Für die Annahme, dass sich die VO des LH auf § 16 Abs. 1 Zif. 16 SchifffahrtsG stützt, spricht, dass gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung das Kitesurfen am Neusiedler See in einem Abstand von weniger als 200 m zum Ufer verboten ist, ohne dass damit eine Einschränkung auf bestimmte Uferbereiche getroffen wird.

200 m-Zone gilt für ganzen See

Damit bleibt aber fraglich, weshalb nur jene Sportler, die von den Stränden in Podersdorf und Neusiedl starten, zum Tragen eines Trikots verpflichtet werden. Soweit die Regelung nicht bloß prohibitive Wirkung entfalten, sondern auch (oder sogar in erster Linie) dazu dienen soll, Personen zu identifizieren, die die Verordnung übertreten haben, bleibt zudem klärungsbedürftig, ob es dazu nicht einer gesetzlichen Grundlage bedürfte.

Anzeigen erfolgen nämlich gegenständlich unter Heranziehung jener Daten, die der private Rechtsträger bereits bei Vergabe des Trikots erhoben hat. Wenn aber derart systematisch belegt Anzeigen erstattet werden, stellt sich die Frage,

Privater erstattet systematisch Anzeigen

ob damit nicht in einen Bereich („Verwaltungsstrafverfahren“) eingegriffen wird, der als Aufgabe der staatlichen Verwaltung deren Organen sowie Organen der öffentlichen Aufsicht vorbehalten ist. So gesehen wäre das Ausweichen ins Privatrecht „doppelt“ problematisch. In Anspruch genommen würde eine Zuständigkeit, die dem Privaten nur vom Gesetzgeber eingeräumt werden könnte. Zuständig wäre dafür der Bundesgesetzgeber, da die Regelung von Hilfsorganen Ausfluss der Materienkompetenz ist. Grundlage einer gesetzlichen Regelung ist mithin Art 10 Abs. 1 Zif. 9 B-VG.

Regelung bedenklich Aus den vorstehenden Gründen erheben sich verfassungsgesetzliche Bedenken gegen die „Verpflichtung“, während der Ausübung des Kitesurfens im Bereich des Strandgeländes und Wasserreviers von Podersdorf am See und Neusiedl am See ein Trikot zu tragen. Der Erwerb einer Tages- oder Saisonkarte sollte nicht an diese Bedingung geknüpft werden.

Einzelfall: VA-B-G/0003-B/1/2014; Amt d Bgld LReg LAD/OA.VA200- 10086-4-2014

3.2.2 Konsensloser Container – Gemeinde Oberdorf im Burgenland

Die Gemeinde reagierte auf eine Beschwerde über einen eines auf öffentlichem Grund abgestellten Container erst nach Einschreiten der VA.

Container vor 15 Jahren aufgestellt Ein Liegenschaftseigentümer beschwerte sich über einen Container, den sein Cousin bereits vor 15 Jahren auf öffentlichem Grund aufgestellt habe. Der Container befinde sich unmittelbar vor seinem Grundstück und behindere ihn bei der Zufahrt zu seinem Haus.

Keine Reaktion der Gemeinde auf Ersuchen um Hilfe Nachdem der Liegenschaftseigentümer seinen Cousin jahrelang erfolglos zur Entfernung des Containers aufgefordert hatte, bat er den Bürgermeister im Mai 2012 um Hilfe bzw. Veranlassung der Entfernung des Containers. Als auch die Gemeinde nicht auf sein Anliegen reagierte, wandte er sich an die VA. Diese ersuchte die Gemeinde um Stellungnahme sowie in weiterer Folge um Veranlassung der Entfernung des Containers.

Im März 2014 forderte die Gemeinde den Cousin des Liegenschaftseigentümers – unter Androhung der Ersatzvornahme – auf, den von ihm aufgestellten, baubehördlich nicht bewilligten Container zu entfernen.

Im Mai 2014 teilte die Gemeinde der VA mit, dass der gegenständliche Container inzwischen entfernt wurde.

Misstand Auch wenn der Container, der den Liegenschaftseigentümer an seiner Zufahrt behinderte, letztlich entfernt wurde, war der verhältnismäßig lange Zeitraum bis zum Einschreiten der Gemeinde als Misstand in der Verwaltung zu qualifizieren. Die VA ersuchte die Gemeinde, in Zukunft derartige Verzögerungen bis zur Veranlassung des konsensgemäßen Zustandes zu vermeiden.

Einzelfall: VA-B-G/0009-B/1/2013

3.2.3 Ignorieren von gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf eine Aufschließungsstraße – Gemeinde Zillingtal

Die Gemeinde tut nichts, um den desolaten Zustand des öffentlichen Aufschließungswegs zum Grundstück der Beschwerdeführerin zu beseitigen und den Weg ordnungsgemäß herzustellen, obwohl sie nach dem Gesetz dazu verpflichtet wäre.

Eine Einwohnerin von Zillingtal trat an die VA heran und berichtete, dass sie vor ca. 24 Jahren ein altes Bauernhaus in der Gemeinde gekauft habe, wobei der einzige Zugang über eine schmale Treppe und in weiterer Folge über einen unbefestigten Trampelpfad auf Gemeindegrund verläuft. Sie beklagte sich darüber, dass die Treppe und der Pfad total desolat seien und die Gemeinde nichts dagegen unternehme.

Desolater öffentlicher Aufschließungsweg

Seit Jahren habe sie die Gemeinde um Errichtung einer besser begehbaren Stiege und eines Gehsteigs ersucht. Ihr wurden immer wieder Verbesserungen versprochen, die Gemeinde habe aber tatsächlich nichts unternommen.

Gemeinde unternimmt nichts

Anstatt die Treppe und den Weg zu sanieren, habe die Gemeinde auf dem Gemeindegrundstück einfach eine Tafel mit der Aufschrift „Benützung auf eigene Gefahr bis auf Weiteres gestattet“ aufgestellt.

Die Gemeinde hat der VA dazu erklärt, dass sie von jeher bemüht gewesen sei, eine einvernehmliche Lösung mit der Beschwerdeführerin herbeizuführen. Diese habe aber in Anbetracht der damit für sie laut Gemeindeverordnung vorgesehenen Kostenbeiträge kein weiteres Interesse an der Wegsanierung mehr gezeigt.

Dazu hat die VA festgestellt, dass das Bgld. BauG die Gemeinde verpflichtet, die notwendigen Aufschließungsmaßnahmen (Herstellung, Wiederherstellung oder Verbreiterung der Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtung) von sich aus zu treffen. Die betreffenden Maßnahmen unterliegen weder der Disposition der Gemeinde noch jener der Anrainer. Die dafür vorgesehenen Kostenbeiträge sind den Anrainern mittels Bescheid vorzuschreiben.

Pflicht, Aufschließungsweg herzustellen

Weiters ist die Gemeinde nach dem Bgld. Straßengesetz verpflichtet, ihre öffentlichen Wege so zu erhalten, dass sie dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend von allen Benützern unter Bedachtnahme auf die durch die Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände ohne besondere Gefahr benutzbar sind.

Instandhaltungspflicht für öffentliche Wege

Die der VA von Frau N.N. vorgelegten Fotos zeigten den betreffenden Weg in einem desolaten und ungepflegten Zustand, wobei die Gemeinde dem Zustand des öffentlichen Wegs offensichtlich dadurch Rechnung getragen hat, dass sie ein Hinweisschild mit der Aufschrift „Benützung auf eigene Gefahr bis auf Weiteres gestattet“ angebracht hat, anstatt ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Herstellung und Instandhaltung des Aufschließungswegs nachzukommen.

Misstand in
Gemeindeverwaltung

Die VA hatte daher zu beanstanden, dass die Gemeinde Zillingtal ihren Verpflichtungen nach dem Bgld BauG und dem Bgld Straßengesetz nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist und die der Aufschließung des Grundstücks der Beschwerdeführerin dienende öffentliche Verkehrsfläche nicht entsprechend saniert und instand gehalten hat.

Die VA forderte die Gemeinde auf, unverzüglich die erforderlichen Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen betreffend den Aufschließungsweg zum Grundstück der Beschwerdeführerin zu veranlassen.

Einzelfall: VA-B-G/0011-B/1/2013; Gem. Zillingtal 610-64/2013

3.2.4 Brieftaubenzucht im Wohngebiet – Stadtgemeinde Neusiedl am See

Obwohl für die nicht bewilligte Verwendung eines Nebengebäudes und zweier Volieren zur Zucht und zum Halten von Brieftauben wegen Widerspruchs zur Flächenwidmung als Wohngebiet keine nachträgliche Baubewilligung bzw. Baufreigabe erteilt werden darf, räumt die Baubehörde den Eigentümern die Möglichkeit ein, nachträglich um Baubewilligung anzusuchen.

Ein Ehepaar beschwerte sich darüber, dass die Baubehörde der Stadtgemeinde Neusiedl am See nicht gegen die Taubenhaltung auf dem angrenzenden Grundstück im Wohngebiet einschreite. Belästigungen durch Taubenlaute, frühmorgendliche Taubenlandungen am Dach, das Herumliegen von Federn, die Verschmutzung durch Taubenkot sowie das Anlocken wilder Tauben seien der Gemeinde bereits mit Schreiben vom 7. Mai 2013 angezeigt worden.

Das Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

Behörde erteilt Auftrag,
nachträglich um
Bewilligung
anzusuchen

Die Baubehörde beraumte erst nach Einschreiten der VA eine Überprüfung an, bei der sie feststellte, dass ein Teil des bewilligten Nebengebäudes als Taubenschlag verwendet wird. Entlang der Grundgrenze standen zwei 5 x 1,8 m bzw. 5 x 0,8 m große Volieren. Zum Überprüfungszeitpunkt wurden „rein hobbymäßig“ ca. 92 Tauben gehalten, in Spitzenzeiten sogar 130. Am 22. Jänner 2014 erteilte der Bürgermeister den Nachbarn den Auftrag, innerhalb von acht Wochen nachträglich um Baubewilligung anzusuchen.

Bei einer kurz darauf durchgeführten Überprüfung des Hauses des beschwerdeführenden Ehepaars stellte die Behörde fest, dass das als Geschäftslokal genehmigte Erdgeschoss für Fremdenzimmer und als Atelier verwendet wird. Am 26. Februar 2014 beauftragte der Bürgermeister das Ehepaar, binnen acht Wochen um Baubewilligung anzusuchen. Dies erweckte den Eindruck einer unsachlichen Retorsionsmaßnahme.

Änderung des
Verwendungszwecks

Die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden gehört zu den anzeigepflichtigen Vorhaben. Wird ein bewilligungs- oder anzeigepflichtiges Vorhaben ohne Baubewilligung bzw. Baufreigabe ausgeführt, hat die Behörde den

Bauträger bzw. Eigentümer aufzufordern, binnen vier Wochen um nachträgliche Baubewilligung anzusuchen bzw. die Bauanzeige zu erstatten. Kommt der Verpflichtete dieser Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach oder wird die Baubewilligung bzw. Baufreigabe nicht erteilt, hat die Behörde die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes zu verfügen.

Das Halten von Tauben ist in ländlichen und teilweise noch landwirtschaftlich geprägten dörflichen Gebieten seit Jahrzehnten üblich. Das Halten einer größeren Anzahl von Tauben geht aber über die im Wohngebiet prinzipiell zulässige Haltung von Haustieren hinaus und dient nicht den wesentlichen sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung des Wohngebietes (vgl. VwGH 22.12.1992, 90/05/0031; 13.12.2011, 2009/05/0255). Die Zucht und das Halten einer größeren Zahl von Tauben sind daher im „Bauland Wohngebiet“ unzulässig (§ 14 Abs. 3 lit. a Bgld. RPlG). Ob die Einhaltung baupolizeilicher Interessen durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen sichergestellt werden kann, ist in diesem Fall nicht zu prüfen.

Widerspruch zur Flächenwidmung Wohngebiet

Steht von vornherein fest, dass für die vorgenommenen konsenslosen Änderungen eine nachträgliche Baubewilligung bzw. eine Baufreigabe nicht erteilt werden kann, ist sofort die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes zu verfügen (§ 26 Bgld. BauG).

Auftrag zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes geboten

Im Gegensatz zur Nutzung des Nebengebäudes für die Taubenzucht ist die Nutzung des bewilligten Geschäftslokals für Wohnzwecke mit der Flächenwidmung „Bauland Wohngebiet“ vereinbar. Am 7. April 2015 erteilte die Behörde dem Ehepaar dann auch antragsgemäß die Bewilligung für den Umbau des Gasthauses in ein Einfamilienhaus.

Behörde verhandelt Nutzungsänderungen

Am 13. April 2015 fand die Bauverhandlung über das Ansuchen vom 14. März 2014 um Nutzungsänderung des Nebengebäudes für die Taubenzucht und über die Bewilligung der zwei Volieren statt. Laut schalltechnischer Untersuchung fügen sich die Taubengeräusche in die Umgebung ein, laut human- und umweltmedizinischer Untersuchung ist davon auszugehen, dass es zu keinen gesundheitsschädlichen Reaktionen des menschlichen Körpers auf Tauben kommt.

Dies ändert allerdings nichts daran, dass eine Taubenzucht im Wohngebiet unzulässig ist. Soweit Tauben und Volieren Zubehör der im Wohngebiet unzulässigen Taubenzucht sind, wird die Behörde das Ansuchen abweisen und die Entfernung der Tauben und Volieren auftragen müssen.

Taubenzucht im Wohngebiet unzulässig

Einzelfall: VA-B-G/0018-B/1/2013, Stadtgem. Neusiedl am See 131-2/005-2013

3.3 Gewerbe- und Energiewesen

3.3.1 Nachbarschaftsbelästigungen durch Entsorgungsfachbetrieb

Messungen sind die Voraussetzung für eine objektive Klärung von Beeinträchtigungen. Die bloße Begehung einer Betriebsanlage durch einen Amtssachverständigen reicht nicht. Erst nach Einschreiten der VA wurde die BH Eisenstadt-Umgebung aktiv und gab ein fundiertes Gutachten in Auftrag.

Bereits im Bgld-Bericht 2011/2012 (S. 59 f.) kritisierte die VA die BH Eisenstadt-Umgebung wegen Verzögerungen eines betriebsanlagenrechtlichen Verfahrens betreffend einen Entsorgungsfachbetrieb.

Dieselbe Betriebsanlage war auch im Berichtszeitraum Gegenstand eines weiteren gewerbebehördlichen Prüfverfahrens. Anlass waren Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern der Standortgemeinde über Belästigungen u.a. durch Geruch.

VA muss
LH-Stellungnahme
mehrfach urgieren

Erst nach schriftlichen Urgezen der VA erfolgte die Übermittlung der angeforderten Stellungnahmen durch das Amt der LReg, Landesamtsdirektion.

Aus den Berichten der BH Eisenstadt-Umgebung ergaben sich weitere behördliche Verzögerungen. Den Begleitschreiben der Landesamtsdirektion war jedoch keinerlei Hinweis auf beabsichtigte aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu entnehmen.

Verzögerte
Beauftragung des
Amtssachverständigen

Vor Befassung der VA nahm die Gewerbebehörde die Beschwerden zum Anlass für ein Ersuchen an den geruchstechnischen Amtssachverständigen; dieser führte aber lediglich eine Begehung der Betriebsanlage durch. Erst nach Einleitung des Prüfverfahrens durch die VA wurde die NUA-Umweltanalytik GmbH mit einer umfassenden Erhebung der Geruchsemissionen beauftragt, ein geruchstechnisches Amtssachverständigengutachten wurde in Auftrag gegeben.

Einzelfall: VA-BD-WA/0059-C/1/2014, BH Eisenstadt-Umgebung EU-BA-103-29/7-129, Amt d Bgld. LReg LAD/OA.VA200-10087-4-2014

3.3.2 Obrigkeitsstaatliche statt serviceorientierte Sichtweise

Das Selbstverständnis einer zeitgemäßen Verwaltung umfasst eine optimierte Leistungserbringung sowie ein gutes Verhältnis zu den Kundinnen und Kunden der Verwaltung. Wenn die Verwaltung ihre eigenen Argumente gegenüber einer um Klärung bemühten Person mehrmals abändert, ist der Vorwurf, die Person „behindere“ die Verwaltung mit ihren jeweiligen sachlichen Gegenargumenten, völlig ungerechtfertigt.

Wegen Unklarheiten bei der Bestellung ihrer Person als Geschäftsführerin für das Miet- und Taxigewerbe wandte sich Frau N.N. an die VA.

Der Magistrat Eisenstadt und das Amt der Burgenländischen LReg führten ihr gegenüber verschiedene und zeitlich nacheinander mehrmals abgeänderte Argumente an, dass und warum sie nicht als gewerberechtliche Geschäftsführerin bestellt werden könne. Frau N.N. reagierte auf die einzelnen, jeweils unterschiedlichen, behördlichen Bedenken.

Reaktion auf
abgeänderte
Argumente der
Behörde

Verwundert war die VA über den Inhalt eines vom Landesamtsdirektor übermittelten Schreibens. Darin fand sich die befremdlich anmutende Auffassung, dass „die Anfragen von Frau N.N. (...) mehrfach und nach ho. Ansicht ausreichend behandelt wurden“ sowie dass „weitere theoretische Abhandlungen (...) die Verwaltung (behindern), ihren durch Gesetz vorgesehenen Aufgaben nachzukommen“.

Die VA hegte Bedenken an der behördlichen Vorgangsweise und kritisierte beim LH die der Einschreiterin angelastete Behinderung der Verwaltung. Die Bearbeitung des Anliegens und die abschließende Sichtweise entsprachen eher einer überkommenen obrigkeitsstaatlichen als einer modernen serviceorientierten Verwaltung.

Einzelfall: VA-BD-WA/0005-C/1/2014; Amt der Bgld. LReg LAD/OA.VA200-10074-11-2015

3.4 Landes- und Gemeindeabgaben

3.4.1 Offene Wassergebühren – Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland

Eine mit Bescheid vorgeschriebene Forderung hat dingliche Wirkung, wenn die Rechte und Pflichten an der Sache, also z.B. an einer Liegenschaft, haften. Wenn die Eigentümerin bzw. der Eigentümer wechselt, übernimmt sie bzw. er diese Rechte und Pflichten in der Regel automatisch. Nicht in jedem Fall aber kann ein Betroffener von offenen Gebührenforderungen wissen.

Erwerber wusste von
offener Forderung
nichts

Herr N.N. erwarb eine Liegenschaft im Zuge eines Zwangsversteigerungsverfahrens. In der Folge konfrontierte ihn der Wasserleitungsverband Nördliches Bgld mit einer gegenüber dem Voreigentümer der Liegenschaft noch offenen Forderung über Wassergebühren, obwohl diese Forderung im Zwangsversteigerungsverfahren nicht zur Anmeldung gebracht wurde. Da diese Forderung auch nicht mittels zwangsweiser Pfandrechtsbegründung ins Grundbuch einverleibt worden war, sodass Herr N.N. schon vor Erwerb der Liegenschaft durch Einsichtnahme ins Grundbuch von dieser Forderung Kenntnis hätte erlangen können, wandte sich dieser mit dem Ersuchen um Hilfestellung an die VA.

Keine Anmeldung im
Zwangsversteigerungs-
verfahren

Im daraufhin eingeleiteten Prüfungsverfahren befasste die VA den Wasserleitungsverband mit der dazu bisher ergangenen Rechtsprechung des VwGH. Daraus geht hervor, dass der Ersteher einer Liegenschaft von einer offenen Forderung Kenntnis gehabt haben müsste bzw. hätte erlangen können. In sämtlichen Fallbeispielen, die der VwGH bisher zu entscheiden hatte, wurde entweder bereits im Vorfeld die Einverleibung eines Pfandrechts im Grundbuch erwirkt oder die Forderung im Zwangsversteigerungsverfahren angemeldet. Im gegenständlichen Fall hatte der Wasserleitungsverband allerdings beides verabsäumt.

Trotzdem war der Wasserleitungsverband in diesem Fall bedauerlicherweise nicht dazu bereit einzulenken. Seine Ablehnung stützte er auf eine Stellungnahme des Amtes der Burgenländischen LReg. Diese stellte einerseits fest, dass Forderungen mit dinglicher Wirkung unabhängig von einer Anmeldung im Zwangsversteigerungsverfahren geltend gemacht werden können. Andererseits wies sie darauf hin, dass die Frage, ob die dingliche Wirkung einer Forderung auch bei Nichtanmeldung im Zwangsversteigerungsverfahren weiterbesteht, endgültig von den Gerichten zu entscheiden sei.

Bürgerfreundliches
Vorgehen

Aus Sicht der VA ist weder das Vorgehen des Wasserleitungsverbands Nördliches Bgld noch die Rechtsansicht der Burgenländischen LReg dazu geeignet, Vertrauen in die Verwaltung zu erwecken. Schon allein aus der Perspektive einer bürgerfreundlichen Verwaltung müssten Betroffene in Zwangsversteigerungsverfahren über offene Forderungen von Kommunalgebühren, die mitunter nicht unbeträchtliche Dimensionen haben können, verständigt werden.

Einzelfall: VA-B-ABG/0007-C/1/2014; Wasserleitungsverband Nördliches Bgld GZ.:1116319

3.4.2 Langes Warten auf Berufungsentscheidung des Burgenländischen Müllverbandes

Sowohl unnötige Erhebungen als auch Mängel in der Organisation des Burgenländischen Müllverbands führten dazu, dass eine Berufungswerberin mehr als ein Jahr auf die behördliche Entscheidung warten musste.

Frau N.N. brachte gegen den Bescheid des Burgenländischen Müllverbandes, mit dem ihrem Ansuchen auf Gewährung von Nachsicht nur teilweise stattgegeben wurde, Berufung ein. Sie wandte sich an die VA, weil sie insgesamt ein Jahr und drei Monate auf die Berufungsentscheidung des Müllverbandes warten musste.

Über ein Jahr keine Berufungsentscheidung

Der Müllverband rechtfertigte gegenüber der VA diese außerordentlich lange Verfahrensdauer damit, noch ergänzende Erhebungen hinsichtlich des Einkommens der Kinder von Frau N.N. durchgeführt zu haben. Er räumte dabei aber ein, dass das Einkommen der Frau N.N. – auch ohne Berücksichtigung anderer Einkommen – ohnehin über den Richtlinien des Müllverbandes lag. Weiters wurde die Verfahrensverzögerung mit den Tagungsterminen der Berufungskommission begründet.

Gemäß § 73 Abs. 1 AVG sind Behörden verpflichtet, über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen, den Bescheid zu erlassen.

Die VA sah die Ursachen dieser übermäßig langen Verfahrensdauer des Müllverbandes insbesondere darin, dass offenbar unnötige Erhebungen durchgeführt wurden, und kritisierte weiter, dass Verhandlungen und Sitzungen zeitlich so anzuberaumen sind, dass Bescheide künftig innerhalb der gesetzlichen Frist erlassen werden können.

Bearbeitungsfrist von sechs Monaten ist einzuhalten

Einzelfall: VA-B-ABG/0001-C/1/2015; Bgld. Müllverband REN/256-1/15/5912

3.5 Natur- und Umweltschutz

3.5.1 Abfallablagerung seit 16 Jahren ohne nachhaltige Lösung

Seit 1999 werden auf dem Nachbargrundstück des Beschwerdeführers laufend Autowracks und anderer Abfall gelagert. Die Behörde musste bereits mehrfach zwangsweise die Beseitigung der Abfälle vornehmen. Dennoch konnte nach wie vor keine nachhaltige Lösung erzielt werden.

Bereits im Bgld-Bericht 2007/2008 (S. 73) hat die VA in dieser Angelegenheit berichtet. Ein Anrainer eines Grundstücks, auf dem in widerrechtlicher Weise Altfahrzeuge und anderes Gerümpel gelagert wurden, wandte sich im Jahr 2008 wegen der Untätigkeit der BH Güssing sowie der Gemeinde Großmürbisch an die VA. Trotz eines Behandlungsauftrages konnte der rechtmäßige Zustand zunächst nicht hergestellt werden. Daher stellte die VA die mehrfache Untätigkeit der Behörde in abfallwirtschaftsrechtlicher Hinsicht fest.

Behördlich durchgeführte Räumung

Nach einer behördlich durchgeführten Räumung wurde wieder begonnen, Altfahrzeuge und Autoteile auf unbefestigten Flächen abzulagern. Da bei einer neuerlichen Räumung das Grundstück nur teilweise geräumt wurde, befürchtete der Nachbar abermals ein zögerliches Vorgehen der BH und schaltete 2012 wieder die VA ein.

Ersatzvornahme

Die BH Güssing schritt neuerlich ein und erließ einen Behandlungsauftrag nach § 73 Abfallwirtschaftsgesetz, führte mehrere Verwaltungsstrafverfahren durch und drohte die Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz an. Schließlich wurde im Dezember 2012 eine behördliche Räumung durchgeführt.

Die der VA vorgelegte Auflistung der entsorgten Gegenstände zeigt die Dimension des Problems: 10,76 t Restmüll; 1,69 t Reifen vermischt (mit Felgen); 0,25 t Eternit; 99 kg Werkstättenabfälle; 0,61 t Reifen sortenrein (ohne Felgen); 46 kg Altöl; 4,040 kg ÖI-Wasser-Gemische; 6 Autowracks; Autobatterien; 4 LKW-Wracks; Holzabfälle; kaputte Holzanhänger; Gebinde (befüllt und leer); Eisen-, Kunststoff- und Metallabfälle; kaputte Fahrräder und Mopeds und mit Mineralöl kontaminiertes Wasser.

Wiewohl die Tätigkeit der BH als Abfallwirtschaftsbehörde durchaus anzuerkennen war, stellte die VA hinsichtlich der Dauer zwischen der erstmals im Dezember 2011 angedrohten und in der Folge erst mit Bescheid vom September 2012 angeordneten Ersatzvornahme wegen Verfahrensverzögerung einen Missstand fest.

Keine nachhaltige Verbesserung

Nach dieser Räumung begann der Grundeigentümer neuerlich, Autowracks abzulagern. Der Nachbar wandte sich im April 2015 wiederum an die VA. Aus den vorgelegten Unterlagen ging hervor, dass die BH Güssing sofort abfallwirtschafts- und naturschutzrechtliche Verfahren einleitet hatte. Derzeit klärt die Behörde mit dem BMI und dem BMLFUW die rechtlichen Voraussetzungen

einer abermaligen Ersatzvornahme und die Frage der Kostentragung. Das Ergebnis dieser Schritte wird abzuwarten sein. Aus Sicht der VA sollte am Ende dieser Gespräche eine nachhaltige Lösung stehen.

Einzelfall: VA-BD/23-U/08; VA-BD-U/0019-C/1/2012; VA-BD-U/0017-C/1/2015; Amt d Bgld. LReg LAD/OA.VA200-10023-6-2013

3.5.2 Konsenslose Landaufschüttung seit 20 Jahren

Ein Anrainer direkt am Neusiedler See nahm ohne naturschutzrechtliche Bewilligungen eine Landaufschüttung vor. Gegen den Wiederherstellungsauftrag schöpfte er alle Rechtsmittel aus. Nachdem der VwGH den Bescheid behoben hatte, setzte die Burgenländische LReg fast zweieinhalb Jahre keine Schritte im Verfahren.

Im Jahr 1995 wurde ohne die erforderliche naturschutzrechtliche Bewilligung eine Landaufschüttung direkt im Neusiedler See vorgenommen. Die Naturschutzbehörde erließ 1999 einen Wiederherstellungsbescheid. Da die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes nicht erfolgte, ordnete die BH Neusiedl am See 2005 schließlich die Ersatzvornahme an. Die Burgenländische LReg wies die dagegen erhobene Berufung 2006 als unbegründet ab. Der VwGH hob den Bescheid mit Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften im Jahr 2010 auf.

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass beim VwGH mehrere Verfahren zu den Aufschüttungen anhängig waren (naturschutzrechtliche Bewilligungen, Wiederherstellungsauftrag, Vollstreckungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren). Unter anderem ging es um die Zulässigkeit der Zurückweisung eines nachträglichen Antrags auf Bewilligung von Aufschüttungen, um die Zulässigkeit der Vollstreckung eines Wiederherstellungsbescheides und um die Frage, inwieweit dem behördlichen Wiederherstellungsauftrag aus dem Jahr 1999 ganz oder teilweise entsprochen worden war.

Langjährige Verfahren
durch alle Instanzen

Mit der Entscheidung des VwGH vom August 2010 wurde das Berufungsverfahren wieder anhängig. Nachdem aber weiterhin keine Beseitigung erfolgte, wandte sich ein betroffener Nachbar wegen langer Verfahrensdauer an die VA.

Die Burgenländische LReg veranlasste erst im März 2013 einen Augenschein zwecks Feststellung des tatsächlich bestehenden Ausmaßes der Aufschüttung. Sie setzte nach Behebung des Berufungsbescheids über zwei Jahre und fünf Monate keine erkennbaren Verfahrensschritte und konnte für diese Untätigkeit keine nachvollziehbaren Gründe angeben. Da sie es über diesen langen Zeitraum verabsäumte, abschließend zu prüfen und zu klären, ob der Berufungswerber dem Wiederherstellungsauftrag aus dem Jahr 1999, rechtskräftig seit Dezember 2002, zur Gänze entsprochen hatte, und die Berufung gegen den Vollstreckungsbescheid zu erledigen, stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest.

Verspätete
Verfahrensfortsetzung

Im Prüfverfahren teilte die Burgenländische LReg abschließend mit, dass eine die Berufung erledigende Entscheidung erfolgen und das Vollstreckungsverfahren weitergeführt werde.

Einzelfall: VA-B-NU/0002-C/1/2013, Amt d Bgld. LReg LAD/OA.VA200- 10036-2-2013

3.6 Polizei- und Verkehrsrecht

3.6.1 Grundrechtswidrige Bestimmung im Landes-Polizeistrafgesetz

Das Burgenländische Landes-Polizeistrafgesetz enthielt eine Strafnorm, die das Grundrecht auf persönliche Freiheit unzulässig einschränkte. Verwaltungsstrafbehörden konnten Ersatzfreiheitsstrafen bis zu acht Wochen verhängen, obwohl das Verfassungsrecht eine sechswöchige Höchstdauer vorsieht. Die VA drang erfolgreich auf eine gesetzliche Änderung.

Weisungsgebundene Behörden dürfen nach Art. 3 Abs. 2 B-VG vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit keine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen verhängen.

Der VA fiel auf, dass § 13 Abs. 2 Burgenländisches Landes-Polizeistrafgesetz (i.d.F. LGBl. Nr. 79/2013) für diverse Verwaltungsübertretungen nach diesem Gesetz eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu acht Wochen vorsah.

Zum Schutz des Grundrechts auf persönliche Freiheit wandte sich die VA Mitte April 2014 an die Burgenländische LReg und regte eine rasche Behebung an. Der Burgenländische Landtag beschloss die gesetzliche Änderung der klar verfassungswidrigen Bestimmung am 13. November 2014.

Gesetzliche Anregung der VA umgesetzt

Einzelfall: VA-B-POL/0002-C/1/2014, LAD/OA.VA200-10079-3-2014, LAD/OA.VA200-10079-6/2014

3.6.2 Unrechtmäßige Bestrafung wegen Betätigung der Lichthupe

Ein Autofahrer warnte andere Verkehrsteilnehmer durch kurze Blinkzeichen vor einer Verkehrskontrolle und erhielt eine Strafe nach der StVO. Optische Warnzeichen sind allenfalls nach dem KFG strafbar, die StVO verbietet Blinkzeichen nur bei Blendung. Die LPD Bgld gestand den Fehler ein und erließ ein Rundschreiben für einen einheitlichen Vollzug.

Herr N.N. beschwerte sich über eine Organstrafverfügung der BH Güssing, die er im Zuge einer Verkehrskontrolle erhalten und sofort bezahlt hatte.

Im Prüfverfahren stellte sich heraus, dass Herr N.N. aufgrund der Warnung anderer Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer mittels Lichthupe vor einer Polizeikontrolle bestraft wurde. Der einschreitende Exekutivbeamte führte als Grund für die Bestrafung fälschlicherweise § 100 StVO an. Diese Norm enthält aber nur besondere Vorschriften für das Strafverfahren. Vielmehr dürfte eine Verwechslung mit § 100 KFG erfolgt sein.

Rechtsauffassung und Bestrafungsgrund falsch

Optische Warnzeichen nach § 100 KFG sind aber auch nur dann strafbar, wenn kurze Blinkzeichen durch längere Zeit hindurch abgegeben werden. Die

VA schloss sich der Auffassung der Höchstgerichte an, wonach die StVO kein Verbot für die Abgabe von Blinkzeichen, mit Ausnahme der Blendung von Straßenbenutzern, enthält. Die Bestrafung von Herrn N.N. erfolgte daher im konkreten Fall zu Unrecht.

Rundschreiben der LPD Die LPD Bgld gestand das behördliche Fehlverhalten ein und informierte die Sicherheitsdienststellen in einem Rundschreiben über die geltende Rechtslage.

Einzelfall: VA-B-POL/0003-C/1/2013, LPD Bgld P1/28210/2013

3.7 Raumordnungs- und Baurecht

3.7.1 Baubehördlich bewilligte Lärmschutzwand beim Kindergarten wird nicht errichtet – Gemeinde Forchtenstein

Eine nach Einholung eines lärmschutztechnischen Gutachtens geplante und baubehördlich bewilligte Lärmschutzwand beim örtlichen Kindergarten wird nach Änderung des Bgld. BauG nicht errichtet.

Ein Burgenländer wandte sich an die VA und berichtete, unmittelbarer Nachbar des örtlichen Kindergartens zu sein. Bei diesem war ein Umbau geplant. Der Nachbar erhob im Verfahren Einwendungen hinsichtlich der Lärmbelästigung, die von den im Garten spielenden Kindern ausgeht.

Einwendungen im Bauverfahren

Nach Durchlaufen des Instanzenzuges durch N.N. holte die Behörde ein lärmschutztechnisches Gutachten ein, auf dessen Basis die Gemeinde eine Lärmschutzwand errichten sollte. Ein entsprechender Bescheid, mit dem diese Baulichkeit bewilligt wurde, ist seitens der Behörde bereits ergangen.

Errichtung einer Lärmschutzwand vorgesehen

Im Zuge von Projektänderungen kam es zu einer neuerlichen Bauverhandlung. Nachdem die Mauer bislang nicht errichtet war, der Kindergarten aber genutzt wurde, wandte sich der Nachbar an die VA.

Nach Herantreten an die Baubehörde gab diese gegenüber der VA bekannt, nach Änderung des Bgld BauG (§ 2 Z.8) die ursprünglich geplante Lärmschutzwand nicht mehr umsetzen zu wollen.

Rechtlich ergab sich bei der Prüfung des Sachverhaltes, dass durch die Änderung des Bgld. BauG und Schaffung der Bestimmung des § 2 Z. 8 festgelegt wurde, dass Geräuscheinwirkungen von Kinderspielplätzen, Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen für Schulpflichtige nicht (mehr) unter den Begriff Beeinträchtigung subsumiert werden können.

Kinderlärm keine Beeinträchtigung

Daraus ergibt sich, dass jener Lärm, der von Kindern eines Kindergartens bei der Benützung der im Freien liegenden Freizeiteinrichtungen ausgeht, laut Vorgabe des Gesetzes keine Beeinträchtigung darstellt. Damit besteht auch rechtlich keine Möglichkeit, die Gemeinde zur Umsetzung der geplanten Lärmschutzmaßnahme anzuhalten.

Dennoch forderte die VA in ihrer abschließenden Erledigung die Gemeinde auf, das geplante Vorgehen, die Mauer nicht errichten zu wollen, zu überdenken. Dies deshalb, als die VA den Umstand, dass das Vertrauen und die Erwartung des Nachbarn auf eine Verbesserung der Lärmsituation nicht erfüllt wird, als mehr als unfreundlichen Akt, sogar als Missstand in der Verwaltung qualifiziert.

VA sieht Missstand

Einzelfall: VA-B-BT/0003-B/1/2013

3.7.2 Lange Verfahrensdauer – Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf

Ein Verfahren für die Bewilligung zur Errichtung einer Einfriedung dauert seit 2011 an; die BH ist mit ihrer Entscheidung säumig.

Abweisung eines Antrags durch Baubehörde

Ein Ehepaar aus Kroatisch Geresdorf wandte sich mit seinem Anliegen an die VA und brachte vor, dass ihr Antrag auf Errichtung einer Einfriedung bereits 2011 von der Baubehörde 1. Instanz (Bürgermeister) abgewiesen wurde und die Sache bislang nicht abschließend entschieden ist.

Eine Durchsicht der vorgelegten Unterlagen ergab, dass die Baubehörde die Abweisung des Antrags damit begründete, dass das gegenständliche Straßensegment, auf dem sich der Zaun befinden soll, von der Gemeinde ins öffentliche Gut zu übernehmen war. Dem ging voraus, dass die Liegenschaftseigentümer im Verfahren nach dem LiegenschaftsteilungsG Einspruch erhoben hatten und das Grundstück zum Zeitpunkt des Antrages im Eigentum der Gemeinde stand.

Entscheidung durch Bürgermeister fraglich

Weiters ergab sich aus den Akten, dass – wiewohl für baubehördliche Bewilligungen im gegenständlichen Fall die BH zuständig gemacht wurde (Beschluss der Gemeinde Nikitsch vom 6.9.1991) – dennoch der Bürgermeister in 1. Instanz und der Gemeinderat als Baubehörde 2. Instanz entschieden hatten.

In der Stellungnahme des Amtes der Burgenländischen LReg, Landesamtsdirektion, wird festgehalten, dass die Antragsteller gegen die Entscheidung des Gemeinderates Vorstellung und mangels fristgerechter Entscheidung der Behörde einen Devolutionsantrag einbrachten.

Weitere Verzögerung über 16 Monate

In weiterer Folge wurde der Devolutionsantrag am 20.8.2012 der zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen LReg weitergeleitet und verblieb dort 16 Monate lang unerledigt, bis er schließlich am 2.1.2014 an das Landesverwaltungsgericht weitergeleitet wurde.

Misstand in der Verwaltung

Trotz der Erklärung der Landesamtsdirektion, wonach im Jahr 2012 überdurchschnittlich viele Vorstellungen eingebracht wurden und dies zur angezeigten Verzögerung führte, beurteilte die VA das Vorgehen der Behörde als Misstand in der Verwaltung.

In der Sache bleibt auch seitens der VA, der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts entgegen zu sehen.

Einzelfall: VA-B-BT/0003-B/1/2014; Amt d Bgld. LReg LAD/OA.VA200- 10068-3-2014

3.7.3 Säumnis mit der Erlassung eines Ersatzbescheides nach Aufhebung durch VwGH, Personalmangel – Burgenländische Landesregierung

Sprunghaft gestiegene Anfragen, Schulungsmaßnahmen und Personalknappheit führen dazu, dass die LReg nicht in der Lage ist, unverzüglich den der Rechtsanschauung des VwGH entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

Ein Ehepaar beschwerte sich darüber, dass die Burgenländische LReg nach Aufhebung des Vorstellungsbescheides vom 22. Februar 2012 in einer Grundabtretungssache mit Erkenntnis des VwGH vom 12. Juli 2012, 2012/06/0058 auch im April 2013 noch keinen Ersatzbescheid erlassen habe.

Nach Einleitung des Prüfverfahrens fertigte die Burgenländische LReg am 28. Mai 2013 den Vorstellungsbescheid aus. Die zuständige Abteilung begründete die Verzögerung mit sprunghaft gestiegenen Anfragen nach der letzten Baurechtsnovelle, umfangreichen Schulungsmaßnahmen und knappen Personalressourcen.

Sprunghaft gestiegene Anfragen

Gibt der VwGH einer Beschwerde statt, sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des VwGH entsprechenden Rechtszustand herzustellen (§ 63 Abs. 1 VwGG).

Entscheidungspflicht nach Aufhebung durch VwGH

Die angeführten Gründe können eine Verfahrensdauer von ca. zehn Monaten nicht rechtfertigen, weil organisatorische Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit ausreichend Personal für die behördliche Tätigkeit zur Verfügung steht.

Organisatorische Vorkehrungen notwendig

Einzelfall: VA-B-BT/0016-B/1/2013; Amt d Bgld. LReg LAD/OA.VA200- 10040-2-2013

3.7.4 Säumnis im Vorstellungsverfahren – Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf

Die BH entscheidet erst nach zehn Monaten über eine Vorstellungsentscheidung.

Eine Familie wandte sich an die VA und brachte vor, im Oktober 2012 Vorstellung gegen eine Entscheidung der Baubehörde 2. Instanz bei der BH Oberpullendorf erhoben zu haben.

Säumnis der Vorstellungsbehörde

Obwohl bereits mehr als sechs Monate vergangen seien, liege immer noch keine Entscheidung vor.

Die VA nahm daraufhin mit der zuständigen BH Kontakt auf und ersuchte um Stellungnahme.

In weiterer Folge erreichte die VA eine Stellungnahme des Amtes der Burgenländischen LReg, Landesamtsdirektion, in der diese mitteilte, dass die Verzögerung dadurch bedingt sei, dass die BH Oberpullendorf im Jahr 2012 im Vergleich zu den Vorjahren eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Berufungen/Vorstellungen gegen Entscheidungen der Gemeindeorgane zu bearbeiten hatte.

So seien allein elf Vorstellungen/Berufungen im 4. Quartal 2012 zu entscheiden gewesen, was zur gegenständlichen Verzögerung geführt habe.

Entscheidung durch die Behörde binnen 6 Monaten lt. Gesetz

Die VA nimmt diese Erklärung zur Kenntnis, stellt aber dennoch einen Missstand in der Verwaltung fest. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung des § 73 AVG sind die Behörden verpflichtet, über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen, den Bescheid zu erlassen.

Tatsächliche Entscheidung erst nach 10 Monaten

Wie den der VA vorliegenden Unterlagen zu entnehmen war, haben die Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 15. Oktober 2012 Vorstellung gegen die Entscheidung der Baubehörde (Gemeinde Horitschon) eingebracht. Über diese wurde am 23. August 2013, also mehr als zehn Monate später, entschieden.

Dieser Umstand war – trotz allem Verständnis der VA für die verstärkte Arbeitsbelastung der erkennenden Behörde – als Missstand in der Verwaltung zu qualifizieren.

Einzelfall: VA-B-BT/0026-B/1/2013; Amt d Bgld. LReg LAD-ÖA.VA200-10053-2-2013

3.7.5 Säumnis mit der Erlassung eines Ersatzbescheides bei einer Plakatwechselanlage – Burgenländische Landesregierung

Die LReg erlässt erst eineinhalb Jahre nach der Zustellung der Entscheidung des VwGH den Ersatzbescheid, ohne dass Gründe für diese Verzögerung erkennbar wären.

Amtswegige Prüfung

Aufgrund der Eingabe eines Bewohners der Landeshauptstadt Eisenstadt stellte die VA von Amts wegen (Art. 148a Abs. 2 B-VG) fest, dass die Burgenländische LReg erst eineinhalb Jahre nach Zustellung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses vom 11. Jänner 2012, 2010/06/0094 einen Ersatzbescheid erlassen hat.

Nicht nachvollziehbare Behördensäumnis

Mit Ersatzbescheid vom 23. Oktober 2013 bestätigte die LReg den Berufungsbescheid des Gemeinderates der Landeshauptstadt Eisenstadt, womit das Ansuchen zur Errichtung einer Plakatwechselanlage wegen Widerspruchs zur Flächenwidmung als Verkehrsfläche abgewiesen wird. Gründe für die Behördensäumnis waren nicht erkennbar. Die VA beanstandete, dass die LReg den

der Rechtsanschauung des VwGH entsprechenden Rechtszustand nicht unverzüglich hergestellt hat (§ 63 Abs. 1 VwGG).

Einzelfall: VA-B-BT/0029-B/1/2013

3.7.6 Ersatz der Planungskosten trotz nicht beschlossener Baulandwidmung – Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka

Die Gemeinde vereinbart mit einem Grundeigentümer mündlich, dass er die Raumplanungskosten übernehmen soll, und mahnt deren Bezahlung ein, obwohl die Baulandwidmung ausbleibt. Da die Verknüpfung von Vertrag und Hoheitsakt dem Legalitäts- und dem Rechtsstaatsprinzip widerspricht und die Gefahr eines „Verkaufs von Baulandwidmungen“ in sich birgt, müsste der Gesetzgeber den Vertragsinhalt näher vorherbestimmen oder eine Rechtsgrundlage dafür schaffen, dass mit Bescheid Kostenbeiträge vorgeschrieben werden können.

Ein Grundeigentümer beschwerte sich bei der VA, dass der Bürgermeister der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka mit Mahnung vom 16. Dezember 2013 von ihm die Bezahlung von 720 Euro für die nicht beschlossene Umwidmung in Bauland gefordert habe. Er habe zuvor mit der Gemeinde mündlich vereinbart, die Kosten der Umwidmung von Grünland in Bauland zu ersetzen.

Das Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

Der Eigentümer regte mit Schreiben vom 24. März 2012 an, sein Grundstück teilweise in Bauland umzuwidmen. Er zog dieses Ansuchen am 10. Juli 2012 wieder zurück, weil eine Überprüfung ergab, dass die Umwidmungsfläche stark rutschgefährdet ist.

Anregung auf
Baulandwidmung

Der Bürgermeister bestätigte, dass die Gemeinde keine schriftliche Vereinbarung zur Überwälzung der Raumplanungskosten abgeschlossen hat. Die Gemeinde werde Planungskostenverträge in Zukunft nur mehr schriftlich abschließen. Das Architektenhonorar für die geleistete Arbeit müsse der Eigentümer jedoch bezahlen.

Da die örtliche Raumplanung zu den von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden behördlichen Aufgaben zählt, dürfen die Raumplanungskosten nicht ohne gesetzliche Grundlage auf private Grundeigentümer überwält werden. Der OGH hat einen Vertrag, mit dem ein Eigentümer quasi als Gegenleistung für die Baulandwidmung u.a. die Umwidmungskosten übernehmen hätte sollen, mangels gesetzlicher Grundlage für nichtig erklärt.

Überwälzung von
Raumplanungskosten
bedarf einer
gesetzlichen Grundlage

Nach dem Bgld Raumplanungsgesetz (§ 19 Abs. 5) kann die Gemeinde das Tragen der Kosten, die im Rahmen einer Flächenwidmungsplanänderung entstehen, zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern machen, wenn die Umwidmung im privaten

Planungskosten-
verträge sind schriftlich
abzuschließen

Interesse gelegen ist. Da Verträge mit Gemeinden nach der Bgld. Gemeindeordnung schriftlich abzuschließen und mit dem Gemeindegelb zu versehen sind, liegt im konkreten Fall kein gültiger Vertrag vor.

Davon abgesehen dürfen die Kosten einer Änderung des Flächenwidmungsplanes nur dann auf Private überwält werden, „wenn die Umwidmung im privaten Interesse gelegen ist“. Da es nicht zu einer im Privatinteresse gelegenen Umwidmung in Bauland gekommen ist, dürften selbst dann keine Raumplanungskosten überwält werden, wenn der Vertrag gültig wäre.

Gemeinde
verzichtet auf
Planungskosten

In seinem letzten Schreiben vom 10. Februar 2014 verwies der Bürgermeister zutreffend auf ein Urteil des LG Eisenstadt vom 17. April 2012, nach dem eine andere Gemeinde aufgrund der ausgebliebenen Umwidmung die Planungskosten zurückzahlen hatte. Diese Gemeinde hatte einer Empfehlung der VA zur Rückzahlung nicht entsprochen. In Hinblick darauf hob die Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka im vorliegenden Fall keine Planungskosten ein. Die VA brauchte daher keine weiteren Veranlassungen zu treffen.

Bereits im Bgld-Bericht 2009/2010 äußerte die VA folgende verfassungsrechtliche Bedenken (S. 35 f.):

Verfassungsrechtliche
Bedenken

§ 19 Abs. 5 Bgld. RPIG gibt der Gemeinde die Möglichkeit, Flächenwidmungen von der Entrichtung eines der Höhe nach nicht begrenzten Entgelts abhängig zu machen. Der Eigentümer hat bloß die Wahl, entweder den von der Gemeinde verlangten Betrag zu bezahlen oder sich mit der bestehenden Widmung abzufinden. Weigert sich die Gemeinde, trotz Kostenübernahme die Umwidmung vorzunehmen, steht den Betroffenen nach dem geltenden öffentlichen-rechtlichen Rechtsschutzsystem kein Mittel zur Verfügung, eine Änderung des Planes durchzusetzen (VfSlg 15.625/1999).

Diese Verknüpfung von Vertrag und Hoheitsakt birgt die Gefahr eines rechtsmissbräuchlichen Einsatzes von Verträgen und eines „Verkaufs von Baulandwidmungen“ in sich. Zwar sieht das Gesetz keine zwingende Verknüpfung von Vertrag und Hoheitsakt vor („kann“), doch hat die Gemeinde faktisch die Macht, die Umwidmung bloß deshalb zu versagen, weil sich der Grundeigentümer weigert, die geforderten Planungskosten zu übernehmen. Er kann ferner nicht verhindern, dass die Gemeinde trotz Kostenübernahme die Umwidmung verweigert. Die Regelung scheint daher dem Legalitäts- und dem Rechtsstaatsprinzip zu widersprechen.

Anregung an
Gesetzgeber

Nach Ansicht der VA müsste der Gesetzgeber daher den Vertragsinhalt näher vorherbestimmen oder eine Rechtsgrundlage dafür schaffen, dass mit Bescheid Kostenbeiträge vorgeschrieben werden können.

Einzelfall: Marktgem. Rotenturm an der Pinka 131/2013

3.7.7 Verzögerte Kontrolle der Umsetzung auftragener baupolizeilicher Aufträge – Marktgemeinde St. Margarethen

Die Baubehörde unterlässt es, nach Kenntnis der Nichtbefolgung der Fertigstellungsmeldung bezüglich eines baupolizeilichen Auftrags umgehend weitere baupolizeiliche Veranlassungen zu treffen, um die rasche Umsetzung der baupolizeilich angeordneten Maßnahmen sicherzustellen.

Ein Bewohner von St. Margarethen beklagte sich bei der VA, dass dem Nachbarn mit einem Bescheid vom November 2013 baupolizeiliche Maßnahmen betreffend dessen instabile Stützmauer vorgeschrieben worden sind, die bis Ende Mai 2014 umzusetzen gewesen wären. Eine Umsetzung war bis Ende November 2014 aber erst zum Teil erfolgt.

Baupolizeilicher Auftrag
nicht vollständig
umgesetzt

Eine Nachfrage bei der Gemeinde durch die VA ergab, dass seitens des Nachbarn nicht, wie in Punkt 4 und 5 des baupolizeilichen Auftrags gefordert, eine schriftliche Mitteilung über die Durchführung der aufgetragenen Arbeiten bis Ende Mai 2014 an die Baubehörde erstattet wurde.

Der Bausachverständige wurde von der Baubehörde offensichtlich erst nach dem Einschreiten der VA mit der Überprüfung der Umsetzung des betreffenden Bescheides vom November 2013 beauftragt. In seiner Stellungnahme habe dieser festgestellt, dass die Auflagen 1 bis 3 des Baubescheides nur teilweise und die Auflagen 4 und 5 (Frist zur Fertigstellung und Meldung an die Baubehörde) gar nicht erfüllt wurden.

Kontrolle erst nach
Einschreiten der VA

Der Bürgermeister hat in seiner Stellungnahme vom Jänner 2015 daraufhin gegenüber der VA angekündigt, dass die Baubehörde in der Folge den Nachbarn auffordern wird, die angeordneten Maßnahmen dringend umzusetzen.

Seitens der VA war zu beanstanden, dass die Baubehörde - nachdem feststand, dass die im Bescheid vom November 2013 vorgeschriebene Fertigstellungsmeldung bis Ende Mai 2014 nicht erstattet wurde - nicht umgehend die Umsetzung der bescheidmäßigen Vorgaben kontrolliert hat. Weitere baupolizeiliche Veranlassungen zur Herstellung des bescheidkonformen Zustands wurden allenfalls im Vollstreckungsweg getroffen.

Starke zeitliche
Verzögerungen

Die VA stellte gegenüber der Gemeinde klar, dass umgehend die Vollstreckung des gegenständlichen Bescheides durch die Baubehörde zu veranlassen wäre, sollte der neuerlichen Aufforderung der Baubehörde zur vollständigen Umsetzung des Bescheides vom November 2013 nicht unmittelbar entsprochen werden.

Einzelfall: VA-B-BT/0053-B/1/2014; Marktgem. St. Margarethen ms-bau/ros1-2013

3.8 Sozialrecht

3.8.1 Menschen mit Behinderung

3.8.1.1 Barrierefreie Arztpraxen

Der Zugang zu Gesundheitsversorgungsdiensten muss Menschen mit Behinderungen im selben Umfang und in derselben Qualität ermöglicht werden wie nicht behinderten Menschen. Fehlende Barrierefreiheit ist nicht nur diskriminierend, sondern schränkt auch die freie Arztwahl ein. Sozialversicherungsträger, die Ärztekammer und die Landesregierung sind aufgerufen, Abhilfe zu schaffen und daran mitzuwirken, dass sich die Situation ändert.

Arztpraxen mit
barrierefreiem Zugang
Mangelware

Herr N.N., ein junger Familienvater, leidet seit mehreren Jahren an einer schweren Muskelerkrankung und ist deshalb ständig auf einen elektrischen Rollstuhl angewiesen. Aufgrund seiner Erkrankung muss er in regelmäßigen Abständen immer wieder Ärztinnen und Ärzte konsultieren, wobei die Zugänge zu Arztpraxen mit Kassenvertrag in der unmittelbaren Umgebung von Herrn N.N. nicht barrierefrei sind. Der Besuch des barrierefreien Gesundheitszentrums Eisenstadt ist ihm finanziell nicht möglich, da die BGKK nur einen geringen Teil der Wahlarztkosten ersetzt.

Keine freie Arztwahl
wegen baulicher
Barrieren

Das geringe Angebot an barrierefreien Praxen führt dazu, dass Menschen mit Behinderungen nur selten eine Ärztin bzw. einen Arzt ihrer eigenen Wahl konsultieren können bzw. Zuzahlungen bei Wahlärztinnen und -ärzten mit barrierefreien Behandlungsmöglichkeiten in Kauf nehmen müssen. Behinderung kann jeden treffen, ob durch Unfall oder Krankheit; nicht zuletzt aufgrund der demografischen Entwicklung kommt dem Thema Barrierefreiheit immer größere Bedeutung zu. Höhere Lebenserwartung und stagnierende Fertilität werden den Anteil der älteren Bevölkerung (65+) im Bgld in rund 25 Jahren auf mehr als 30 % steigen lassen; auch die Zahl Hochaltriger wird sich verdoppeln. Maßnahmen zur Barrierefreiheit, die allen nützen, sind mehr denn je gefragt.

Im Rahmen der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ und bei einem Round-Table im Mai 2015 in der VA wurde der Widerspruch dieses Zustandes mit internationalen Vorgaben aufgezeigt und erörtert. Die VA forderte die BGKK, die Bgld Ärztekammer und das Land Bgld auf, entsprechend den Verpflichtungen der Art 9 und 25 UN-BRK Menschen mit Behinderungen sowohl als Versicherte als auch als Patientinnen und Patienten ernst zu nehmen und Maßnahmen einzuleiten, die es ihnen ermöglichen, barrierefreie Arztpraxen aufzusuchen. Ebenso verlangte die VA eine Verbesserung der Information über den behindertengerechten Zugang und die behindertengerechte Ausstattung der Arztpraxen.

Lange Übergangsfrist –
keine Kontrollen

In der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ rechtfertigte die BGKK Defizite damit, dass gemäß § 19 Abs. 2 BGStG für die vor 1999 errichteten und zugelassenen Arztpraxen eine Übergangsfrist bis 2016 für die Herstellung eines barriere-

freien Zugangs zu den Ordinationsräumlichkeiten bestehe. Für den Abschluss neuer Kassenverträge (ab 1999) sei der barrierefreie Zugang zu den Ordinationsräumlichkeiten in einem Gesamtvertrag zwischen dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger und der Ärztekammer für Bgld geregelt. Ob, wie und von wem die Einhaltung dieser Verpflichtung bislang kontrolliert worden ist, konnte der VA bislang nicht dargelegt werden. Die Ärztekammer verwies darauf, dass sich Ordinationen zum Teil in denkmalgeschützten Gebäuden befänden, ein Teil der älteren Ärzteschaft demnächst die Tätigkeit beenden werde und deshalb keine Investitionen in schon lange bestehende Ordinationen tätigen möchte.

Die notwendigen Aktualisierungen des Ärzteverzeichnisses im Hinblick auf die barrierefreie Zugänglichkeit der Arztpraxen wurde von der Ärztekammer bis Jahresende zugesagt.

Verbesserungen
angekündigt

Im Hinblick auf die äußerst lange Übergangsfrist, die internationale Einrichtungen und die VA bereits mehrfach kritisierten (vgl. zuletzt PB 2012, S. 62), erscheint es nicht nur erforderlich, den behindertengerechten Umbau von Arztpraxen voranzutreiben, sondern auch die in Aussicht gestellte Aktualisierung aller (barrierefreien) Arztpraxen im Bgld vorzunehmen.

Das Leben von Menschen mit Behinderung ist bis in die Gegenwart hinein mit Erfahrungen von Vorurteilen, Marginalisierung und Isolation verbunden. Deshalb betont die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) scheinbar Selbstverständliches, nämlich die „Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt“. Das heißt aber auch, dass Menschen mit Behinderungen sich nicht an die Umwelt anpassen müssen, sondern diese von vornherein so ausgestaltet wird, dass alle Menschen gleichberechtigt leben können – egal wie unterschiedlich sie sind.

Einzelfall: VA-BD-SV/1022-A/1/2013

3.8.1.2 Finanzierung blindengeeigneter EDV-Ausstattung in der Volksschule muss aus öffentlichen Mitteln erfolgen

Der Besuch von Pflichtschulen muss auch blinden Minderjährigen diskriminierungsfrei möglich sein. Zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung darf die Anschaffung behindertenspezifischer Lernhilfsmittel nicht auf Eltern abgewälzt werden.

Die Tochter der Familie N.N. ist in Folge eines Gehirntumors im Alter von 16 Monaten erblindet, was ihrer Entwicklung zu einem selbstbewussten und fröhlichen Mädchen aber nicht entgegen stand. Vorbildlich erfolgte ihre Integration in den Kindergarten von Neufeld an der Leitha. Dadurch hatte Sophia von Beginn an die Möglichkeit, gleichberechtigt mit Gleichaltrigen ihre eigene Per-

Ablehnung aufgrund
der Überschreitung von
Einkommensgrenzen

sönlichkeit sowie lebenspraktische Fertigkeiten und Fähigkeiten zu entwickeln. Auch die örtliche Volksschule bereitete sich auf den Schulbeginn des blinden Kindes sorgfältig vor und nahm im Vorfeld Kontakt mit ihr und den Eltern auf. Konkrete Vorbereitungen für die Anbahnung des Schreib-Lese-Prozesses und für Mathematik wurden schon im Rahmen der Frühförderung getroffen. Zum Lernen wurde für Sofia anfangs ein „Perkins-Brailleur“, eine einfache Schreibmaschine zum Schreiben von Punktschrift, angeschafft. Jede der sechs Tasten entspricht einem der sechs Punkte der Brailleschrift. Eine Volksschullehrerin nahm ein Fortbildungsangebot des Bundesblindeninstituts in Anspruch, um Sophia einen reibungslosen Übergang in einen neuen Lebensabschnitt zu ermöglichen.

Für den Unterricht in der zweiten Volksschulklasse und das anschließende Lernen zu Hause benötigte das Kind dann aber ein Notebook samt blindenspezifischer Ausstattung (mit Braillezeile, einen Brailledrucker, Schulung etc.), das in der Schule nicht zur Verfügung stand. Die Kosten dafür beliefen sich auf rund 27.000 Euro, weshalb die Eltern einen Zuschuss zu den Anschaffungskosten beantragten. Die BH Eisenstadt-Umgebung lehnte Unterstützungsleistungen nach dem Bgld SHG mit der Begründung ab, das Einkommen der Familie überschreite die in einem internen Erlass der Burgenländischen LReg vorgesehenen Einkommensgrenzen. Viele andere Bundesländer, darunter auch das 1 km weiter entfernte NÖ, helfen schulpflichtigen Minderjährigen mit Behinderung ohne dass Eltern für die Kosten von Lernhilfen aufkommen müssen.

Mangelnde Berücksichtigung der Anschaffungskosten, fehlende Transparenz

Die VA kritisierte im Rahmen der ORF Sendung „BürgerAnwalt“ vom 11. Mai 2013 vor allem, dass sich Schulerhalter aus der Pflicht stehlen, zumindest die im Unterreicht benötigten Hilfsmittel auch für Kinder mit Behinderung kostenlos bereitzustellen. Dass das Ausmaß an Unterstützung für Lernhilfen, die zu Hause verwendet werden, faktisch davon abhängt, in welchem Bundesland schulpflichtige Minderjährige wohnen, ist gleichfalls zu beanstanden. Die Festsetzung von Einkommensgrenzen für Zuzahlungen in Form eines internen Erlasses ohne Rücksicht auf weitere Sorgepflichten und die Anschaffungskosten ist in keiner Weise nachvollziehbar und gänzlich intransparent.

Gemäß Art 24 (1) UN-BRK BRK „gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen“. Dazu müssen die Vertragsstaaten gemäß Art 24 (2) lit. a BRK sicherstellen, dass „Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden“. Damit dies de facto gewährleistet ist, muss gemäß lit. d leg cit „Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet [werden], um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern“.

Einzelfall: VA-B-SOZ/0011-A/1/2012

3.8.1.3 Keine Rechtsanspruch auf persönliche Assistenz

Das Bgld SHG enthält keine gesonderten Regelungen zur persönlichen Assistenz. Die VA erachtet gerade in Bezug auf die in der UN-BRK gewährleisteten Rechte für Menschen mit Behinderung und in Entsprechung des Grundgedankens der Inklusion die Schaffung bundesweit einheitlicher Regelungen zur persönlichen Assistenz als dringend erforderlich.

Frau N.N. ist 46 Jahre alt, von Geburt an vollblind und bezieht Pflegegeld der Stufe 4. Sie arbeitet als Telefonistin bei einer BH, lebt alleine in einem kleinen Haus und ist nach dem Tod ihrer Mutter im Jahre 2010 völlig auf sich allein gestellt. Frau N.N. möchte weiterhin möglichst selbstbestimmt leben und kann und will sich eine Übersiedlung in ein Wohnheim nicht vorstellen. Für diverse Erledigungen, Behördenwege, Arztbesuche und Einkäufe ist sie immer auf Begleitung angewiesen, Lebensmittel müssen nicht nur besorgt, sondern auch mit Blindenschrift gekennzeichnet werden, damit sie ihre Vorräte kennt und sich Mahlzeiten selbst zubereiten kann. Die Post muss ihr vorgelesen und in einem Ablagesystem verwaltet werden. Um sich im eigenen Haushalt zurechtzufinden, muss ein von ihr entwickeltes Ordnungssystem auch von Dritten penibel eingehalten werden. Frau N.N. ist dabei auf vielfältige Unterstützung Dritter angewiesen. Wenn die Wohnung eine derart zentrale Bedeutung hat, liegt es auf der Hand, dass die Möglichkeit, über die Gestaltung, das darin stattfindende Leben und die darin ein- und ausgehenden Personen selbst bestimmen zu können, ein besonders elementares Bedürfnis darstellt. Ihre Freizeit verbringt Frau N.N. wider Willen allein. Ausflüge unternehmen zu können und eine Begleitung zu sportlichen und kulturellen Aktivitäten zu haben, wäre ihr wichtig, um am Leben teilnehmen zu können und sich nicht gänzlich zurückziehen zu müssen. Frau N.N. suchte deshalb um Förderung einer persönlichen Assistenz bei der Burgenländischen LReg an und verwies auf die Rechtslage in Wien, Tirol und OÖ, wo es möglich ist, pflegeergänzende Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Keine Erhöhung der
Hilfeleistungen

Diese Unterstützung wurde ihr nach Ablehnung im Jahr 2012 mit Wirkung vom 11.9.2014 erstmals für die Dauer eines Jahres im Ausmaß von 30 Stunden à 22 Euro durch den Verein Assistenz 24 gewährt. Anträge auf Erhöhung der Betreuungsstunden blieben bisher unerfüllt, obwohl Frau N.N. darauf verwies, dass die Mitarbeiter des Vereins in diesen 30 Stunden auch An- und Abfahrtzeiten bewältigen müssten und sich durch Wartezeiten bei Arztbesuchen etc. die zugesprochene Betreuung weiter reduziere, ohne dass sie die zugebilligte Hilfe infolge der vielen Leerzeiten nicht immer sinnvoll für sich nutzen könne. Groß sei deshalb die Sorge, das Allernotwendigste nicht im vorgesehenen Zeitrahmen unterbringen zu können. Die Zeit nach der Arbeit und auch die Wochenenden verbringe sie weiterhin allein zu Hause und fühle sich sehr isoliert, was sie psychisch sehr belaste.

Die Burgenländische LReg führte hierzu aus, dass auf Leistungen der persönlichen Assistenz im Bgld SHG kein Rechtsanspruch bestehe und man auch kein

Bedarf sehe, die Rechtslage zu ändern. Frau N.N. erhalte durch den Bezug von Pflegegeld der Stufe 4 und die zusätzliche Förderung von 660 Euro monatlich eine ausreichende Abdeckung des behinderungsbedingten Pflegebedarfs. Darüber hinaus gehende Leistungen der Freizeitassistenz könnten ihr nicht gewährt werden.

Persönliche Assistenz
deckt alle
Lebensbereiche ab

Verankert sind in der UN-BRK die Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, und das Recht auf volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft. Zur Umsetzung dieser menschenrechtlichen Garantien sind in allen Bundesländern geeignete gesetzliche Rahmenbedingungen erforderlich.

Gemäß der Kompetenzverteilung in der Österreichischen Bundesverfassung (B-VG) fällt die Behindertenhilfe in den Zuständigkeitsbereich der Länder. So haben beispielsweise das Wiener Chancengleichheitsgesetz (CGW) oder das OÖ Chancengleichheitsgesetz Fördermaßnahmen vorgesehen, die im Besonderen die Führung eines selbstbestimmten Lebens sicherstellen sollen. Persönliche Assistenz umfasst dabei alle Bereiche des täglichen Lebens, in denen Menschen aufgrund ihrer Behinderung Hilfe und Unterstützung benötigen – von Körperpflege bis zur Begleitung und Unterstützung bei Freizeitaktivitäten. Von hoher Relevanz ist in jedem Fall, dass behinderte Menschen mit Hilfebedarf als Expertinnen und Experten in eigener Sache über Einsatz persönlicher Assistenz selbstbestimmt entscheiden können. Persönliche Assistentinnen und Assistenten nehmen Arbeitsaufträge entgegen und sind bei der Umsetzung behilflich. Auch wenn Menschen mit Unterstützungsbedarf nicht in der Lage sind, selbständig zu handeln, wollen sie doch selbstbestimmt entscheiden.

Landesgesetzliche
Regelung der
persönlichen
Assistenz fehlt

Der Bund hat für seinen Kompetenzbereich, die Arbeitswelt, bereits 2004 das Modell der „Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz“ geschaffen. Für die persönliche Assistenz im Privatleben sind jedoch die Bundesländer zuständig, daher gibt es in jedem Bundesland unterschiedliche Regelungen, und behinderte Menschen haben zum Teil keinen oder einen zu wenig geregelten Anspruch auf die benötigten Assistenzleistungen. Dies ist eine unbefriedigende Situation für die Betroffenen, deren Leben nach der Arbeit weitergeht, die dann jedoch keinen geregelten Anspruch auf persönliche Assistenz haben. In der Bgld Behindertenhilfe existiert keine gesonderte Bestimmung zur persönlichen Assistenz. Diese wird gemäß § 29 Bgld SHG lediglich ohne Rechtsanspruch als „persönliche Hilfe durch geeignete Menschen nach der Besonderheit des Falles“ gewährt.

Eine individualisierte Abdeckung des Unterstützungsbedarfs durch das Pflegegeld ist nicht gegeben, zumal das Pflegegeld nicht nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen wird, sondern als Pauschalbetrag ausdrücklich nur einen Beitrag zur Abgeltung der pflegebedingten Mehraufwendungen darstellt. Im aktuellen Regierungsprogramm der Bundesregierung ist der Ausbau der persönlichen Assistenz in Beschäftigung und Ausbildung sowie die Prüfung der Möglichkeit einer bundesweit einheitlichen persönlichen Assistenz in allen Le-

bensbereichen vorgesehen. Es brauchte daher eine gemeinsame Initiative von Bund und Ländern, um hier Standards zu schaffen.

Die VA erachtet die Schaffung eines Rechtsanspruches auf persönliche Assistenz in Entsprechung der Umsetzung der Grundsätze der UN-BRK als dringend geboten.

Gesonderte Regelung dringend geboten

Einzelfall: VA-B-SOZ/0005-A/1/2015, LAD-OA, VA2000-10110-1

3.8.1.4 Hospiz- und Palliativversorgung für Kinder und Jugendliche

Die VA erachtet einen Ausbau des Versorgungsangebotes für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit lebenslimitierenden und lebensbedrohenden Erkrankungen für dringend geboten.

Die Entwicklung einer umfassenden Hospiz- und Palliativversorgung in Österreich ist ein gesundheitspolitisches Ziel, das in der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Art 15a B-VG Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens aus dem Jahr 2008 und im Regierungsprogramm für die Jahre 2008 bis 2013 verankert ist.

Umfassende Hospiz- und Palliativversorgung soll entwickelt werden

Ausgehend von einem Konzept zur abgestuften Hospiz- und Palliativversorgung aus dem Jahr 2004 wurde die Hospiz- und Palliativversorgung erstmals im österreichischen Strukturplan „Gesundheit im Jahr 2010“ umfassend definiert. Der spezifische Unterstützungsbedarf unheilbar kranker und sterbender Kinder und ihrer Familien wurde hingegen bislang noch nicht berücksichtigt.

Im Rahmen des im Jahr 2010 initiierten Kindergesundheitsdialogs wurde ein entsprechender dringender Handlungsbedarf im Bereich der Hospiz- und Palliativversorgung von Kindern und Jugendlichen festgestellt und im Jahr 2011 in der darauf aufbauenden Kindergesundheitsstrategie als eigenes Ziel formuliert.

Mittlerweile liegt auch ein Expertenkonzept der Gesundheit Österreich GmbH (ÖBIG) zur Hospiz- und Palliativversorgung für Kinder, Jugendliche und jugendliche Erwachsene vor, das Grundlage für die Integration eines solchen Versorgungsangebotes im österreichischen Strukturplan Gesundheit sein soll.

In dieser Studie wird allerdings festgestellt, dass es für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit lebenslimitierenden und lebensbedrohlichen Erkrankungen und deren Familien derzeit – im Gegensatz zur Hospiz- und Palliativversorgung für erwachsene Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen – ein erst punktuell bestehendes Unterstützungsangebot gibt.

Zu geringes Unterstützungsangebot für junge Menschen

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, inwieweit – neben einem Ausbau dieses Versorgungsangebotes – ein Leistungsanspruch der Betroffenen gesetzlich vorzusehen ist.

Zuständigkeit des Landes verhindert bundesgesetzliche Regelung

Als Lösungsansatz hierfür bietet sich die Verankerung eines Anspruchs auf stationäre und ambulante Hospizleistungen in den Sozialversicherungsgesetzen analog zur deutschen Regelung in § 39a SGB V an. Dies würde allerdings eine Verfassungsänderung voraussetzen, weil die Pflegeversorgung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung zufolge in den Aufgabenbereich der Länder fällt.

Angesichts dessen obliegt es nach der geltenden Rechtslage den Ländern, intensive Vorbereitungsarbeiten zur Schaffung bzw. zum Ausbau qualitätsgesicherter Angebote für Kinder und Jugendliche in die Wege zu leiten.

Einzelfall: VA-BD-SV/1186-A/1/201

3.8.1.5 Barrierefreies Angeln

Die in der UN-BRK geforderte Inklusion von Menschen mit Behinderung in alle Lebensbereiche muss selbstverständlich auch für Sport- und Freizeitaktivitäten gelten.

Fischereiprüfung als unüberwindbare Hürde für Menschen mit Behinderung

Der Verein „Angeln mit Handicap“ zeigte bei der VA auf, dass das Betreiben des Sports für Menschen mit Behinderung österreichweit mit vielen unnötigen Hemmnissen verbunden ist. Gesonderte Lizenzen gibt es für jedes Bundesland und das jeweilige Fischerrevier, dazu muss in den meisten Bundesländern eine Fischereiprüfung absolviert werden. Dies auch von Personen, die aufgrund ihrer Behinderung ohnehin nie alleine angeln können, wie z.B. blinde oder schwer sehbehinderte Menschen, die nicht erkennen können, ob sie erlaubte oder geschonte Fische angeln. Zudem sind in den meisten Bundesländern Personen, die unter Sachwalterschaft stehen, vom Angelsport generell ausgeschlossen. Für viele Menschen mit Behinderung gibt es unüberwindbare Hürden, um dem Hobby nachzugehen. Ohne Fischereiprüfung kann man in den meisten Bundesländern mit einer sog. Fischereigastkarte nur kurz befristet, im Bgld etwa 14 Tage, angeln.

UN-BRK fordert Inklusion auch in Sport und Freizeit

Die VA kritisierte in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ den Ausschluss von Menschen mit Behinderung vom Angelsport und erinnerte an die UN-BRK, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten fordert. Auch wissenschaftliche Studien unterstreichen die positive Wirkung des Angelns gerade für Menschen mit körperlicher Schwerbehinderung, da damit ein wesentlicher Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und zur sozialen Integration geleistet werden kann.

Bgld kündigt Änderung an

Die Reaktionen der Bundesländer waren zum weit überwiegenden Teil positiv. Das Land Bgld teilte der VA in seiner Stellungnahme vom 4. September 2014 mit, dass für das Jahr 2015 der Erlass eines komplett neuen Fischereigesetzes geplant sei. Im neuen Fischereigesetz soll auch das Anliegen der VA berücksichtigt werden, Menschen mit Behinderung das Angeln in Begleitung

einer Person mit gültiger Fischereikarte zu gestatten. Ob es jedoch möglich sein wird, alle entmündigten Personen – denn nur diese sind vom Fischen im Burgenland derzeit ausgeschlossen – unter Aufsicht zum Fischen zuzulassen, muss noch einer genaueren Überprüfung unterzogen werden. Diesbezüglich kündigte das Land Bgld Gespräche mit den Zuständigen der anderen Bundesländer an.

Die VA hofft, dass die in Aussicht gestellten gesetzlichen Änderungen bald umgesetzt werden. Dies wäre ein wichtiger Schritt zur Inklusion von Menschen mit Behinderung in alle Lebensbereiche.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0092-A/1/2013

3.8.2 Mindestsicherung

3.8.2.1 Unrechtmäßige Geltendmachung von Ersatzansprüchen

Bei einem Bezug der Mindestsicherung über sechs Monate kann eine grundbücherliche Sicherstellung des Ersatzanspruches auf der Liegenschaft der hilfesuchenden Person vorgenommen werden. Nicht zulässig ist aber der Rückgriff auf Vermögenswerte oder die Geltendmachung von Ersatzforderungen von in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen, die selber keine Leistungen bezogen haben und gegenüber der hilfesuchenden Person auch nicht zum Unterhalt verpflichtet sind.

Frau N.N. ist arbeitsunfähig und lebt gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten im Bgld. Im Jahre 2011 beantragte sie Mindestsicherung, welche ihr unter Anrechnung des monatlichen Pensionsbezuges ihres Lebensgefährten mittels Bescheid zuerkannt wurde. Im November 2014 forderte die BH XX Frau N.N. und ihren Lebensgefährten mittels Schreiben auf, den aushaftenden Mindestsicherungsaufwand von über 9.000 Euro zu ersetzen, andernfalls eine grundbücherliche Sicherstellung am Eigentum des Lebensgefährten von Frau N.N. veranlasst werde. Die BH XX begründete den Rückforderungsanspruch damit, dass gemäß § 6 Abs. 5 Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz 2010 (Bgld. MSG) von der Verwertung unbeweglichen Vermögens, beispielsweise einer Liegenschaft, vorerst abzusehen ist, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der hilfsbedürftigen Person und der ihr gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten oder in Lebensgemeinschaft lebenden Personen dient. Bei Bezug von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus könne eine grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzforderung auf der Liegenschaft des Lebensgefährten vorgenommen werden, wurde der Mindestsicherungsbezieherin erklärt. Frau N.N. wollte allerdings den Lebensgefährten, der selber Ausgleichszulagenbezieher ist, nicht weiter belasten und verzichtete in weiterer Folge wegen der Rechtsansicht der Behörde sogar auf den Weiterbezug der Mindestsicherung. In der Beschwerde an die VA führte sie aus, dass die behördliche Vorgangsweise eine

Einsatz der eigenen Mittel unter Anrechnung des Einkommens des Lebensgefährten

große psychische Belastung darstelle und sie von Beginn an offen gelegt habe, über kein Vermögen zu verfügen.

Rückersatz u.a. nur bei gesetzlichem Unterhaltsanspruch möglich

Die VA wies darauf hin, dass nicht Frau N.N., sondern ihr Lebensgefährte Eigentümer der Liegenschaften ist und aufgrund der zwischen der Mindestsicherungsbezieherin und der sie mitunterstützenden Person bestehenden Lebensgemeinschaft auch kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht, der das Land Bgld zur Rückforderung der Mindestsicherung berechtigen würde.

Entgegen der Auffassung, die Regelung des § 6 Abs. 5 Bgld. MSG betreffend die grundbücherliche Sicherstellung des unbeweglichen Vermögens sei auch auf die mitunterstützende Person anzuwenden, ist diese Vorschrift nur für die Verwertung des Vermögens der hilfeschuchenden Person relevant. Eine Sicherstellung auf andere Vermögenswerte als jene der hilfeschuchenden Person kann nur dann erfolgen, wenn ein Ersatzanspruch beispielsweise aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung oder sonstiger zivilrechtlicher Leistungsansprüche gegeben ist (vgl. hierzu § 18 Abs. 1 Z 3 und Z 4 Bgld. MSG).

Erlass der LReg

Da Frau N.N. lediglich in einer Lebensgemeinschaft mit dem Eigentümer der Grundstücke lebt und sie keinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch ihm gegenüber hat, wurde mit Erlass der Burgenländischen LReg klargestellt, dass Vermögenswerte des Lebensgefährten außer Betracht zu bleiben haben.

Der laufende Anspruch von Frau N.N. wurde erfüllt, die ab dem un-freiwilligen Verzicht gebührende Mindestsicherung rückwirkend nachbezahlt.

Einzelfall: VA-B-SOZ/0050-A/1/2014

3.8.2.2 Mindestsicherung bei Inhabern einer „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“

Der Anspruch auf Mindestsicherung ist bei Inhaberinnen und Inhabern einer „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“ nicht mit der Höhe der Grundversorgung begrenzt.

Herr N.N., Inhaber einer „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“, beantragte die Zuerkennung von Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Die zuständige BH bewilligte seinen Antrag, begrenzte jedoch die Höhe der ihm zustehenden Leistung unter Berücksichtigung des Einkommens seiner Gattin.

Richtsatzbegrenzung gilt nur für subsidiär Schutzberechtigte

Die VA kritisierte, dass die Richtsatzbegrenzung nur für Personen gilt, die den Status eines subsidiär Schutzberechtigten haben. Inhaber einer „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“ sind im § 4 Bgld MSG nicht dezidiert angeführt, sodass die Höhe der Leistung für sie nach den im § 9 Bgld. MSG vorgesehenen Richtsätzen zu bemessen ist.

Neuberechnung und Nachzahlung

Der Rechtsansicht der VA folgend, erhielt Herr N.N. eine Nachzahlung in gebührender Höhe.

Einzelfall: VA-B-SOZ/0003-A/1/2013

3.8.3 Grundversorgung

3.8.3.1 Obsorgeverpflichtung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF)

Trotz eindeutiger Rechtslage und der zweifellos bestehenden Verantwortung der Jugendwohlfahrtsträger gegenüber allen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen übernehmen die Jugendwohlfahrtsträger in der Praxis nicht oder nur teilweise die daraus abzuleitenden Verpflichtungen. Ein amtswegiges Prüfungsverfahren der VA ist anhängig.

Jahr für Jahr flüchten Tausende Kinder und Jugendliche allein, ohne ihre Eltern, aus den Krisenregionen in Asien, Afrika und Osteuropa. Im Jahr 2014 erreichten etwa 2.000 dieser unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) Österreich. Derzeit warten rund 1200 junge Menschen unter 18 Jahren in verschiedenen Bundesbetreuungsstellen teilweise bereits mehrere Monaten auf eine Zuweisung in eine für Minderjährige geeignete Grundversorgungseinrichtung der Länder.

Tausende Kinder und Jugendliche auf der Flucht

Die VA hat im Rahmen eines amtswegigen Prüfverfahrens unter anderem auch mit der Burgenländischen LReg Kontakt aufgenommen und nachgefragt, wie viele Kriseneinrichtungen und spezielle sozialpädagogische Betreuungsplätze in WGs sowie bei Pflegeeltern zur Verfügung stehen. Außerdem erhob die VA, ob für diese Minderjährigen sämtliche Angebote der Kinder- und Jugendhilfe – z.B. Therapien zur Aufarbeitung der Erlebnisse während der Flucht – zur Verfügung stehen und für wie viele Minderjährige das jeweilige Land die Obsorge innehat.

Umfassende Erhebungen zur Lage der UMF

Das Prüfverfahren brachte deutlich zu Tage, dass es in den einzelnen Bundesländern große Unterschiede im Umgang mit UMF gibt:

Landesweite Unterschiede

Im Bgld werden mündige UMF sofort, unmündige UMF nach einer Stabilisierungsphase in die Erstaufnahmestelle Traiskirchen überstellt. Dort verbleiben die UMF zuweilen bis zu sechs Monate, wobei mangels ausreichend vorhandenen, aber vor allem aufgrund des Fehlens sozialpädagogisch ausgebildeten Personals wichtige Zeit für die Aufarbeitung der Traumatisierungen verloren geht.

Darüber hinaus erfolgt in den Erstaufnahmestellen keine Abklärung des Bedarfs an Betreuung sowie notwendiger Zusatzleistungen, wie z.B. Therapien. Die Einrichtung spezieller Clearingstellen würde aus Sicht der VA insbesondere dabei helfen, nicht nur eine bedarfsgerechtere, sondern auch eine raschere Zuteilung an passende Einrichtungen zu ermöglichen.

Einrichtung von Clearingstellen

Da Anträge auf Übertragung der Obsorge für mündige UMF im Bgld durch die Kinder- und Jugendhilfe erst nach Zuweisung in eine Betreuungseinrichtung gestellt werden, hätte die Einrichtung einer Clearingstelle auch den Vorteil, die Obsorge für UMF übernehmen und im Rahmen dieser auch die erforderli-

chen Maßnahmen der Pflege und Erziehung unmittelbar treffen zu können. Der Jugendwohlfahrtsträger kann nämlich bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen. Befindet sich ein Minderjähriger unbegleitet auf der Flucht, ist zwangsläufig von einer unmittelbaren Gefährdung des Kindeswohls und dem Vorliegen der Voraussetzungen für Sofortmaßnahmen wegen Gefahr im Verzug auszugehen.

Die Obsorge ist mit einer Verpflichtung zur umfassenden Fürsorge verbunden. Dies beinhaltet, den zumeist schwer traumatisierten Kindern und Jugendlichen auch ein gewisses Maß an Zusatzleistungen wie Therapien zur Verfügung zu stellen.

Trotz des Umstandes, dass das Burgenländische Kinder- und Jugendhilfegesetz (Bgl. KJHG) keine Unterscheidung in Bezug auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für UMF vornimmt, werden in der Praxis aber nur selten derartige Zusatzleistungen übernommen. Grund dafür sind fehlende zeitliche und personelle Ressourcen bei den Behörden. Der Kinder- und Jugendhilfeträger müsste daher Rahmenbedingungen schaffen, damit die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ihre Aufgaben für das Land Bgl. als Obsorgeträger wahrnehmen können.

Die meisten Grundversorgungseinrichtungen müssen derzeit mit einem Tagssatz von maximal 77 Euro auskommen, sodass es nicht möglich ist, die Pflege und Erziehung nach den für Kinder und Jugendliche sonst üblichen sozialpädagogischen Standards auszuüben. Dabei handelt es sich bei einem Großteil der UMF um schwer traumatisierte Kinder und Jugendliche, die auf dem Weg zu einer eigenständigen Lebensführung und zur Überwindung von Integrationsbarrieren verstärkt sozialpädagogische Betreuung benötigen würden.

Sowohl das ABGB als auch das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG) bzw. das Bgl. KJHG zielen auf das Wohl des Kindes ab. Eine Differenzierung zwischen österreichischen Kindern und Fremden bzw. unmündigen und mündigen UMF an sich ist im Hinblick auf die UN-KRK gänzlich unverständlich. Die VA fordert daher die Herstellung sozialpädagogischer Standards in Einrichtungen für die Betreuung aller UMF sowie die Anwendung des in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe üblichen Tagssatzes von rund 120 Euro, damit ausreichend – und vor allem qualifiziertes – Personal zur Betreuung der UMF herangezogen werden kann.

VA fordert
Unterbringung in
adäquaten
Einrichtungen

Die VA steht daher auf dem Standpunkt, dass nicht nur die fehlende Bedarfsabklärung an Betreuung der UMF, sondern auch deren Unterbringung in Einrichtungen, die aufgrund des verringerten Tagssatzes sowie mangelhafter Standards für Sachleistungen, Qualifikation des Personals, Aufsicht und Qualitätskontrolle nicht die Versorgungsqualität von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erreichen können, mehr als bedenklich ist. Die Unterbringung und Betreuung aller – unmündiger und mündiger – UMF in Einrich-

tungen, die nicht den üblichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen, stellt einen Missstand in der Verwaltung dar, der ehestmöglich behoben werden muss.

Einzelfall: VA-BD-JF/0181-A/1/2014

3.8.3.2 Vollziehung der Grundversorgung – Rückschau und Ausblick

Zwei Jahre nach Abschluss des amtswegigen Prüfverfahrens der VA hat sich die Unterbringungssituation der Asylwerberinnen und Asylwerber nur teilweise verbessert. Nach wie vor herrscht in der Grundversorgungsstelle eine personelle Unterbesetzung. Mangelhaft ist die Dokumentation über Kontrollen in Quartieren und Beschwerdemöglichkeiten.

Aufgrund zahlreicher Beschwerden über die Vollziehung der Grundversorgung (GV) von hilfsbedürftigen Fremden hat die VA erneut ein amtswegiges Prüfverfahren zur Prüfung der Vorwürfe, gleichzeitig aber auch zur Feststellung der seit dem letzten Bgld-Bericht gesetzten Maßnahmen und Veränderungen im Vollzug der GV eingeleitet.

Amtswegiges
Prüfverfahren

Hauptkritikpunkt des nunmehrigen amtswegigen Prüfverfahrens waren nicht nur die hygienischen Zustände der Unterkünfte und die Ausstattung der Quartiere, sondern auch der Umgang der Quartierbetreiber mit den Asylwerbenden. Im Rahmen des Prüfverfahrens erbat die VA auch Informationen dazu, wie mit Beschwerden hilfsbedürftiger Fremder in den Quartieren der GV umgegangen wird und welche aufsichtsbehördlichen Maßnahmen bis dato ergriffen wurden. Dazu erfolgte auch eine Akteneinsicht der VA am Amt der Burgenländischen LReg.

Bereits im Vorfeld ersuchte die VA schriftlich um Bereitstellung sämtlicher Aktenstücke und der gesamten Korrespondenz der betroffenen Quartiere. Dies betraf insbesondere Berichte und Protokolle der Betreuungsorganisationen sowie den gesamten Schriftverkehr des Landes Bgld mit den Quartierbetreibern bzw. den Asylwerbenden, aber auch Protokolle über Kontrollbesuche durch die Fachaufsicht des Landes.

Akteneinsicht am Amt
d. Bgld LReg

Die der VA im Rahmen der Akteneinsicht vorgelegten Unterlagen waren jedoch für eine Kontrolle der Nachvollziehbarkeit der Tätigkeit der Grundversorgungsstelle (GVS) absolut unbrauchbar. So fehlten im Speziellen jegliche Berichte und Protokolle der Betreuungsorganisationen, aber auch Beschwerden der Asylwerbenden.

Ohne nachvollziehbare und – aufgrund der für die VA auch nicht erkennbaren Systematik der Aktenführung – ohne vollständige Dokumentation konnte eine abschließende Beurteilung der jeweiligen Unterbringungssituation in den einzelnen Quartieren nicht vorgenommen werden.

Mangelhafte Dokumentation	<p>Fest steht jedoch, dass das Land Bgld dafür verantwortlich ist, dass die Quartiere den hygienischen Mindeststandards entsprechen. Sollte dies, auch nur zeitweise, nicht der Fall sein, ist durch Einrichtung eines Kontrollsystems die Überprüfung der Einhaltung zu gewährleisten. Aufgrund der vom Land vorgelegten Unterlagen und übermittelten Stellungnahmen konnte nicht festgestellt werden, inwiefern das Land seiner Aufsichts- und Kontrollverpflichtung nachgekommen ist.</p>
Beschwerden der Asylwerbenden	<p>Ähnlich verhält sich die Sachlage in Bezug auf Beschwerden der Asylwerbenden über die Zustände in den Quartieren bzw. den Umgang der einzelnen Quartierbetreiberinnen und Quartierbetreiber.</p> <p>Die gegenüber der VA geäußerten Vorwürfe eines teilweise schikanösen Verhaltens der Quartierbetreiberinnen und Quartierbetreiber gegenüber den untergebrachten Fremden konnten mangels Aufzeichnungen über derartige Beschwerden in den Akten der Quartiere keiner Überprüfung unterzogen werden.</p> <p>Die VA geht daher davon aus, dass die Möglichkeiten für Asylwerbende, sich über Quartierbetreiberinnen und Quartierbetreiber bzw. die Zustände in Einrichtungen der GV zu beschweren, nach wie vor eingeschränkt und unzureichend gegeben sind.</p>
Verlegung der Asylwerbenden als Konsequenz	<p>Beschwerden dürften für einzelne Asylwerbende auch deshalb schwierig sein, weil von manchen Quartierbetreiberinnen und Quartierbetreibern Druck ausgeübt wird, indem etwa mit Verlegungen in andere Regionen gedroht wird.</p> <p>Der VA ging diesbezüglich ein anonymisiertes Schreiben der Burgenländischen LReg zu, mit welchem in einem höchst kritikwürdigen Ton die Verlegung eines Asylwerbers in ein anderes Quartier angeordnet wurde. Eine Überprüfung der Gründe für eine Verlegung war mangels Dokumentation im Akt nicht möglich. Die Zusendung des Aktes des von der Verlegung betroffenen Asylwerbers wurde zwar zugesagt, erfolgte jedoch bis dato nicht.</p>
Personelle Unterbesetzung	<p>Für die bestehenden Probleme im Vollzug der GV dürften vor allem die personellen und finanziellen Ressourcen der GVS ausschlaggebend sein.</p> <p>Die GVS ist ein eigenes Referat in der Abteilung 6 des Amtes der Burgenländischen LReg. Dem Referat stehen aber nur 3,5 Planstellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Aufgrund der zwischenzeitig gestiegenen Anzahl an zu betreuenden Quartieren von seinerzeit 26 auf nunmehr 73 und angesichts der stetig steigenden Anzahl an zu betreuenden Asylwerbern (derzeit ca. 1100), erscheint es der VA schwer nachvollziehbar, wie die vielfältigen Aufgaben der GVS mit der genannten Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bewältigt werden können.</p>
Positive Veränderungen	<p>Positiv ist zu vermerken, dass nunmehr auch die Möglichkeit besteht, Asylwerbende in Privatunterkünften unterzubringen. Dies war eine Forderung der VA in der kollegialen Missstandsfeststellung zur Burgenländischen GV im Jahr 2013.</p>

Nach Einschätzung der VA ist bereits durch den Wechsel der Referatsleitung ein stärkeres Bemühen erkennbar, Asylwerbenden menschenwürdige Plätze in Einrichtungen der GV zur Verfügung zu stellen. Allerdings erscheinen die vom Land Bgld derzeit bestehenden personellen Ressourcen nur einen langsamen Veränderungsprozess zu bewirken, weshalb die VA eine Aufstockung des Personals der GVS als dringend geboten erachtet.

Einzelfall: VA-B-SOZ/0048-A/1/2014, VA-B-SOZ/0006-A/1/2015

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AMS	Arbeitsmarktservice
API	Autobahnpolizeiinspektion
Art.	Artikel
ÄrzteG	Ärztegesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylGH	Asylgerichtshof
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAA	Bundesasylamt
BAO	Bundesabgabenordnung
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BFG	Bundesfinanzgesetz
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGKK	Burgenländische Gebietskrankenkasse
Bgld	Burgenland
Bgld. BauG	Burgenländisches Baugesetz
Bgld. BauVO	Burgenländische Bauverordnung
Bgld. KAbG	Burgenländisches Kanalabgabegesetz
Bgld. LBetreuG	Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz
Bgld SHG	Burgenländisches Sozialhilfegesetz
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	... für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMeiA	... für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	... für Finanzen
BMG	... für Gesundheit
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BMLFUW	... für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und ... Wasserwirtschaft
BMLVS	... für Landesverteidigung und Sport
BMUKK	... für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	... für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWFJ	... für Wirtschaft, Familie und Jugend
BMWF	... für Wissenschaft und Forschung
BO	Bauordnung
BPD	Bundespolizeidirektion

B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CAT	UN-Ausschuss gegen Folter
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
d.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
exkl.	exklusive
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FPG	Fremdenpolizeigesetz
FSG	Führerscheingesetz
gem.	gemäß
GeO	Geschäftsordnung
GewO	Gewerbeordnung
GuKG	Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
GV	Grundversorgung
GVS	Grundversorgungstelle
GZ	Geschäftszahl
HeimAufG	Heimaufenthaltsgesetz
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
JA	Justizanstalt
KAV	Krankenanstaltenverbund
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KiJA	Kinder- und Jugendanwaltschaft
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
Ktn	Kärnten

leg. cit.	legis citatae
LGBL.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit.	litera (Buchstabe)
LKA	Landeskriminalamt
LKH	Landeskrankenhaus
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
MA	Magistratsabteilung
MD	Magistratsdirektion
MPG	Medizinproduktegesetz
MRB	Menschenrechtsbeirat
Mrd.	Milliarde(n)
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PAZ	Polizeihaltezentrum
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PI	Polizeiinspektion
Pkt.	Punkt
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
rd.	rund
Rz	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter

StA	Staatsanwaltschaft
StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz
Stmk	Steiermark
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Strafvollzugsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
u.a.m.	und andere(s) mehr
UbG	Unterbringungsgesetz
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VA	Volkswirtschaftsberatung
Vbg	Vorarlberg
VBG	Vertragsbedienstetengesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VOG	Verbrechensopfergesetz
VolkswG	Volkswirtschaftsberatungsgesetz
VSPBG	Vereinsanwalter-, Patientenrechts- und Bewohnervertretergesetz
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
z.T.	zum Teil

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im Juni 2015

